

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Gegenstand und Auftrag</b> .....	3
<b>2. Einleitung und Beschreibung des Bauvorhabens</b> .....	4
<b>3. Die Lobau und die Donau-Auen östlich von Wien</b> .....	5
3.1. Die Donau im Bereich von Wien.....	5
3.2. Ein Exkurs in die Ökologie der Donau-Auen.....	6
3.2.1. Hochwasser – das Lebenselixier der Au.....	6
3.2.2. Grundwasser .....	8
3.2.3. Das Grundwasser im Projektgebiet .....	9
3.2.4. Die Bewohner des Grundwassers .....	10
<b>4. Die Schutzgebietskategorien der Lobau</b> .....	11
4.1. Nationaler und internationaler Schutz im Überblick .....	11
4.2. Biosphären-Reservat.....	11
4.2.1. Analyse des Biosphären-Reservats betreffend.....	12
4.3. Natur- und Landschaftsschutzgebiet (Lobauverordnung) .....	12
4.3.1. Analyse der Lobauverordnung betreffend .....	13
4.4. Ramsar-Konvention .....	13
4.4.1. Analyse betreffend Ramsar-Konvention .....	14
4.5. Natura 2000 – Europaschutzgebiet.....	14
4.5.1. Naturverträglichkeitsprüfung.....	16
4.5.2. Ablauf einer Naturverträglichkeitsprüfung.....	17
4.5.3. Analyse betreffend Natura 2000 und Europaschutzgebiet .....	18
4.6. EU-Wasserrahmenrichtlinie .....	18
4.6.1. Analyse der EU-Wasserrahmenrichtlinie betreffend .....	19
4.7. Der Nationalpark Donau-Auen und seine gesetzlichen Grundlagen.....	19
4.7.1. Nationalpark gemäß IUCN-Richtlinien (Kategorie II).....	20
4.7.2. Wiener Nationalparkgesetz.....	21
4.7.3. Wiener Nationalparkverordnung .....	22
4.7.4. NÖ Nationalparkgesetz.....	25
4.7.5. NÖ Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen.....	26
4.7.6. Analyse betreffend Nationalparkgesetzgebung .....	26
<b>5. Analyse Nationalpark-relevanter Aussagen in den UVP-Unterlagen</b> .....	27
5.1. Zusammenfassung – Schwechat bis Süßenbrunn .....	27
5.2. Umweltverträglichkeitserklärung .....	27
5.3. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	28
<b>Quellen</b> .....	30
<b>Zusammenfassung</b> .....	32

## **1. Gegenstand und Auftrag**

Derzeit findet die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Projekt „S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn“ statt, das insbesondere eine Untertunnelung der Lobau und der Donau samt Entlastungsgerinne im Südosten Wiens darstellt.

Die rund 22 km<sup>2</sup> große Lobau ist ein nördlich der Donau und größtenteils innerhalb, teilweise aber auch östlich Wiens gelegener Teil des Auengebietes der Donau, das sich am linken Donauufer zwischen Wien und der March-Mündung erstreckt. Sie gehört zum international anerkannten Nationalpark Donau-Auen.

Die Bürgerinitiative „Rettet die Lobau – Natur statt Beton“ fürchtet durch das geplante Schnellstraßenprojekt eine Beeinträchtigung der Lobau (u.a. nicht absehbare Veränderungen im Wasserhaushalt des Nationalparks Donau-Auen) und hat deshalb für die UVP den Unterfertigten per Schreiben vom 23. April 2013 mit einer fachlichen Stellungnahme zu den Auswirkungen dieses Schnellstraßenprojektes v.a. auf den Nationalpark Donau-Auen aus Sicht des Naturschutzes beauftragt.

## 2. Einleitung und Beschreibung des Bauvorhabens

Mit Schreiben vom 26. März 2009 hat die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG) als Bevollmächtigte der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie den Antrag auf Durchführung einer UVP gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G)<sup>1</sup> und auf Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides für das Bauvorhaben S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn, eingebracht.

Der neu herzustellende Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße soll beim Knoten Schwechat (A 4 Ost Autobahn / S 1 Wiener Außenring Schnellstraße) beginnen und als Tunnel unter der Donau, dem Entlastungsgerinne („Neue Donau“) und dem Nationalpark Donau-Auen in Richtung Norden führen. Der Tunnel, der großteils untertage errichtet werden soll, soll über zwei getrennte Röhren mit je zwei Fahrstreifen und einem Abstellstreifen verfügen. Nördlich des Nationalparks sollen die beiden Tunnelröhren in offener Bauweise errichtet werden. Im Bereich Eßling ist geplant, die Halbananschlussstelle Eßling mit Anbindung an die niederösterreichische Landesstraße B 3 zu situieren. Im weiteren Verlauf unterfährt die geplante Trasse die Landesstraße B 3 und verläuft in gestreckter Linienführung zwischen der Bebauung Eßling und der Umfahrung Groß-Enzersdorf. In diesem Bereich taucht die geplante Trasse langsam aus der Tieflage auf; der Tunnel in offener Bauweise endet kurz vor der Anschlussstelle Groß-Enzersdorf mit Anbindung an die Landesstraße L 3019. Im Bereich der Anschlussstelle Groß-Enzersdorf geht die geplante Trasse in eine freie Streckenführung über und verläuft östlich der Schotterteiche Groß-Enzersdorf. Im Knoten Süßenbrunn soll die Verknüpfung von S 1 Wiener Außenring Schnellstraße und S 2 Wiener Nordrand Schnellstraße erfolgen. Die Gesamtlänge der geplanten Trasse im Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn beträgt 18,86 km.

---

<sup>1</sup> Im Anhang 2 UVP-G 2000 werden in der Kategorie A all jene „besonderen Schutzgebiete“ aufgelistet, für die das UVP-G 2000 zur Anwendung gelangt (u.a. Nationalparks, besondere Schutzgebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, UNESCO-Welterbestätten).

### 3. Die Lobau und die Donau-Auen östlich von Wien

#### 3.1. Die Donau im Bereich von Wien

Der Lauf der Donau ist oberhalb Wiens mit dem Durchbruch zwischen dem Kahlenberg und dem Bisamberg, der Wiener Pforte, unterhalb Wiens mit dem Durchbruch zwischen den Hainburger Bergen und den kleinen Karpaten, der Hainburger Pforte, bestimmt. Zwischen der Wiener und Hainburger Pforte quert die Donau das Wiener Becken, das während des Neogens (jüngeres Tertiär) von einem Meer erfüllt war, welches allmählich verlandete. Seit dem Ende der Eiszeit, also seit ca. 10.000 Jahren, hat die Donau riesige Schottermassen von etwa 40 m Mächtigkeit auf die Meeressedimente aufgebracht und fließt nun auf dem von ihr geschaffenen Schotterkörper, begrenzt durch eine Terrassenkante, Richtung Osten. Ehemals durch angeschwemmten, mosaikartig strukturierten Boden in mehrere Arme geteilt, immer neue Ausformungen des Stromlaufes suchend, ist sie durch eine Auenlandschaft von rund 20 km Länge und rund 5 km Breite geflossen. Wien wurde nur von einem Nebenarm berührt, dem heutigen Donaukanal. Das Auengebiet war an seinen Rändern mit Dörfern besiedelt: Jedlesee, Floridsdorf, Jedlersdorf, Leopoldau, Kagran, Stadlau, Hirschstetten, Aperm, Eßling u.a. Eine Reihe von einfachen Holzbrücken sorgte für den Verkehr von Wien ins Marchfeld und weiter nach Böhmen und Mähren.

Die Stadt Wien wurde immer wieder von Hochwässern heimgesucht; zwischen den Jahren 1012 und 1900 waren es 82 an der Zahl. Im 19. Jh. waren es die Hochwässer von 1830 und 1862, die dazu beitrugen, den Gedanken einer Donauregulierung voranzutreiben. 1864 wurde eine Studienkommission eingesetzt, die nach vierjährigem Studium ihre Ergebnisse vorlegte. Als Hauptzweck der Donauregulierung wurden der Schutz vor Überschwemmungen, der Bau einer Wasserstraße, der Ausbau des Donaukanals, das Näherrücken des Hauptstromes und damit der Schifffahrt an die Stadt und nicht zuletzt der Bau fester Straßen und Brücken über den Donau-Strom genannt. 1870 erfolgte der Baubeginn jenes Donau-Durchstichs, der am 14. April 1875 die Donau bei Wien in ein neues, geradliniges Bett leitete.

Die Regulierung erfolgte mit Einengung des Donau-Flussbettes sowie Begradigung des Stromverlaufes und damit mit dem Erhöhen der Fließgeschwindigkeit, Zuschütten oder Abschnüren fast aller Seitenarme vom Hauptstrom und einem starren Regelquerschnitt im Geiste der mechanistischen Auffassung der Gründerzeit, obwohl es auch schon damals Gegenstimmen<sup>2</sup> gegeben hat.

Aufgrund der Donauregulierung veränderte sich die alte Stromlandschaft entscheidend. Mit Ausnahme der Lobau, die 1905 in den Wald- und Wiesengürtel einbezogen wurde, und des Praters verschwanden die Donau-Auen fast restlos. Der geradlinige Durchstich führte bald zum Sinken des Grundwasserspiegels, was sich besonders im Marchfeld sehr ungünstig bemerkbar machte. Mit dem Bau der Kronprinz-Rudolf-Brücke (Reichsbrücke), der Kaiser-Franz-Joseph-Brücke (Floridsdorfer Brücke), der Stadlauer Ostbahnbrücke und der Nordwestbahnbrücke beginnend, wurde die zunehmend verschwindende Naturlandschaft immer mehr von technischen Elementen geprägt.

---

<sup>2</sup> Ferdinand Franz de Paula Ritter v. Mitis, Sektionsrat im Ministerium für Handel und öffentliche Bauten, stellte bereits 1850 fest, dass der Strom mit allen seinen Verzweigungen als organisches, nicht ohne üble Folgen zu störendes Ganzes zu betrachten sei. Eine Regulierung im Sinne des Durchstichs erachtete er als unrichtig.

### 3.2. Ein Exkurs in die Ökologie der Donau-Auen

Auf österreichischem Staatsgebiet kann die Donau aufgrund der Stauwerkskette nur mehr im Bereich der Wachau und unterhalb des Kraftwerkes Freudenau frei fließen. In diesen Bereichen gibt es trotz Donau-Regulierungsmaßnahmen immer noch relativ intakte Auenlandschaften.

Wie in allen breiten und ebenen Flussweitungen teilt sich der Fluss in zahlreiche Seiten- und Nebenarme sowie viele kleine Gerinne, die das Land in Inseln, Halbinseln und „Festlandstücke“ zerteilen. Der Fluss baut ein Gewässernetz auf, in der sogenannten Furkationszone<sup>3</sup>, die eine Fülle von verschiedenen Lebensstätten für Pflanzen und Tiere bereit stellt. Besonders hervorzuheben sind die „Dauerbiotope“ (oder Störungsflächen), die alljährlich neu entstehen bzw. vergehen, eine besonders sensible und spezialisierte Pioniervegetation tragen und niemals zu Endgesellschaften ausreifen, in denen eine konsolidierte und kaum mehr variable Tierwelt vorkommt. Denn alljährliche Hochwässer, die in manchen Jahren enormes Ausmaß erreichen können, gestalten die Donaulandschaft um, bilden neue Schotterflächen (Anlandungsflächen) und Inseln, reißen bestehende Teile ab und überschwemmen den Auwald, zuweilen in bedeutender Höhe.

Wenn im Frühsommer die Temperaturen in die Höhe klettern und der Schnee in den alpinen Hochlagen schmilzt, dann schwillt die Donau an und tritt über die Ufer. Das Hochwasser durchflutet die angrenzenden Auen und bringt natürliche Nährstoffe mit sich. Es durchspült die noch mit dem Strom in Verbindung stehenden Auengewässer, befreit sie von abgestorbenen Pflanzenresten und organischem Material, das sich am Gewässergrund abgelagert hat. Das Hochwasser schafft neue Tümpel und andere Kleingewässer.

#### 3.2.1. Hochwasser – das Lebenselixier der Au

Die Überschwemmungen dienen der Ausbreitung von Tieren und Pflanzensamen, füllen alte, vom Fluss abgeschnürte Gewässer und bringen nahrhaften Schlamm in den Auwald; düngen so den Boden. Gleichzeitig schwemmen sie Seitenarme – das sind Flussarme, die mit dem Hauptstrom zumindest die meiste Zeit in Verbindung stehen – von Altholz, Falllaub und anderen Wasserbelastungen frei und fräsen Steilwände in die Lehm-Ufer, auf die zahlreiche Tiere angewiesen sind, weil sie nur hier ihre Bauten anlegen können (Eisvogel, Uferschwalben, Solitärbienen u.a. Insekten). Nur wiederholte Hochwässer reinigen diese Steilwände von rankendem Bewuchs, an dem sich Fressfeinde wie Ratten, Äskulapnatter, Marder u.a. zu den Nisthöhlen hocharbeiten könnten.

Das Hochwasser bleibt nicht auf das Gewässernetz beschränkt. Durch den lockeren Schotter sickert Wasser in den Auenuntergrund und wird dabei filtriert und gesäubert, da die Auenvegetation wie eine natürliche Pflanzenkläranlage wirkt. Landwirtschaftsflächen sind meist zu weit weg, als dass Handelsdünger und Pestizide ins Auen-Grundwasser eindringen könnten. Nicht umsonst gehört das Wasser aus dem Grundwasser der Au zum wertvollsten und saubersten Trinkwasser!

Mit dem Steigen und Fallen des Flusses steigt und fällt auch das Grundwasser, presst dabei Luft aus dem Boden und saugt sie beim Fallen wieder ein – ein wichtiger Vorgang, die „Atemzüge der Au“, denn er ventilert den Auenboden; ein krasser Gegensatz zu dem stagnierenden Wasser etwa eines Bruchwaldes. Fern liegende Auentümpel werden von unten her mit Grundwasser gefüllt, auch wenn das Hochwasser nicht reicht, die Auwälder zu überschwemmen. Man erkennt deutlich, ob ein Altarm vom Oberflächenwasser eines Hochwassers oder vom Grundwasser gefüllt wurde: Hochwasser-Arme sind trüb wie Milchkaffee, Grundwassertümpel glasklar. Der Grund von stehenden Weihern und Tümpeln neigt dazu, von absinkenden Schwebeteilchen (vor allem Au-Lehm, Letten) verklebt zu werden. Doch diese hebt das emporquellende Grundwasser empor und sorgt für neue Sauerstoffzufuhr.

<sup>3</sup> Furcation [engl.]: Gabelung, Verzweigung

Je nach Höhenlage und Entfernung vom Strom ergibt sich in den Auwäldern ein charakteristisches Mosaik unterschiedlicher Standorte, die sich nach Dauer der Überflutung, Abstand vom Grundwasser und Ausmaß der Schwankungen des Grundwasserspiegels von einander unterscheiden. Die Pflanzen des Auwaldes sind jeweils an bestimmte Standorte angepasst. Die Auwälder bestehen demnach aus einer *Weidenau* der tief gelegenen Bereiche, wo Weiden dank eines besonderen Wurzelsystems auch länger währende Überflutungen überstehen, gefolgt von der höher gelegenen Übergangszone der *Weichholzau* (= Weiche Au) mit Pappeln und Weiden und schließlich der *Hartholzau* (= Harte Au) mit Eschen, Stieleichen, Linden und Ulmen. Sie zeigen im Frühjahr den Frühjahrsaspekt aus Frühblühern wie Schneeglöckchen, Gelbsterne, Blaustern, Gelbes Windröschen, Scharbockskraut, Aronstab, Lerchensporn u.v.a. – alles sogenannte *Geophyten*, die dank ihrer unterirdischen Speicherorgane den Winter verbringen und im Frühjahr rasch austreiben, bevor sich die Bäume belauben.

Auen und freifließender Strom bilden jedenfalls eine Einheit, die weit mehr verbindet als jährliche Hochwässer: Der Wasserspiegel der Donau schwankt über das gesamte Jahr hinweg und mit ihm der Grundwasserspiegel in den angrenzenden Auen. Neben den für die Donau charakteristischen Frühjahrs- und Frühsommerhochwässern ereignet sich im Laufe des Jahres oft eine Reihe von kleineren und mittleren Hochwässern. Ohne das Auf und Ab des Wasserspiegels können Auwälder auf lange Sicht nicht existieren: Durch die Schwankungen werden Böden und Grundwasser mit Sauerstoff angereichert und die feinen Poren am Grund der Auengewässer gereinigt. Dies verhindert, dass sich dieses ökologisch aktive Lückenraumsystem verklebt. Dieser Vorgang wird als Kolmatierung bezeichnet. Die innige Verzahnung von fließendem Strom und Grundwasserkörper ist aber auch der Garant für die Qualität des Grundwassers. Wo Schwankungen des Grundwassers und Spülkraft fehlen, kommt es zur Bildung sauerstoffzehrender Schichten am Boden der Auengewässer und zur Stagnation des Grundwassers. Der Sauerstoff des Grundwassers wird durch bakteriologische Prozesse aufgezehrt, Eisen und Mangan gehen in Lösung. Diese Vorgänge konnten entlang der bestehenden Stauräume beobachtet werden. Sie führten zu Problemen bei mehreren Wasserversorgungssystemen (z.B. Goldwörth).

Nur ein natürlich fließender Fluss hat natürliche Ufer, nämlich die typischen Schotterufer. Auf ihnen nisten Schotterbrüter wie Flussuferläufer und Regenpfeifer. Auf ihren sanft geneigten seichten Unterwasserteilen legen Flussfische ihre Eier, die, ebenso wie die geschlüpften Jungfische, im steinigen Uferbereich nicht abgeschwemmt werden und im warmen Wasser rascher reifen. Die Schifffahrt stellt allerdings ein nicht unwesentliches Problem dar, denn der Wellenschlag der Schiffe ist eine Störung der Ufersysteme, deren Ausmaß noch gar nicht so recht erforscht ist.

Im Fluss selbst entstehen immer wieder neue Schotterinseln, die als simpler Schotterhaufen beginnen, sich aber bald mit schotter- und wasserharten Pionierpflanzen überziehen und schließlich von Strauchweiden (Purpurweide) und danach von der Silberweide besiedelt werden und so ein neues Stück weicher *Weidenau* bilden.

Der urwaldartige Charakter der Au wird nicht zuletzt von den vielen Rankepflanzen, also Hopfen und echten Lianen wie Waldrebe, Jungfernrebe und Efeu, ja sogar einer Urform der Weinrebe, der Wilden Weinbeere, gebildet. Die dichten Gebüschränder tun ihr übriges.

Das Mosaik all dieser unterschiedlichen Standorte ist die Ursache für den in Mitteleuropa konkurrenzlosen Artenreichtum der Donau-Auen. Unter den 216 Wirbeltierarten, die sich im Strom und seinen Auen fortpflanzen, sind 41 Säuger, 109 Brutvogelarten, 8 Reptil-, 12 Amphibien- und 46 Fischarten (darunter die wertvollen und aus den regulierten europäischen Flüssen fast verschwundenen Rheophilen, also Fische, die strömendes Wasser brauchen, wie Zingel, Streber und Schrätzer, auch Barbe und Rapfen). 68 dieser Wirbeltierarten sind wegen geringer Gesamtbestände oder ökologischer Spezialisierung durch Veränderungen besonders gefährdet, in 25 Fällen würde der Verlust des lokalen Vorkommens die Ausrottung der Art in

Österreich bedeuten. Aber nicht nur auentypische Tiere und Pflanzen, auch viele Organismen, die in den ausgeräumten, verarmten und zerstörten Landwirtschaftsflächen keine Bleibe mehr haben, finden neue Aufenthaltsräume in den Donau-Auen und in dem vielfältigen, stets neu geformten Gewässernetz der Donau östlich von Wien. So verfügen die Donau-Auen über tierische Kostbarkeiten wie den großen, plumpen Ölkäfer, den Eisvogel, die europäische Sumpfschildkröte, zahlreiche Libellenarten, den Zwergspecht, Schwarzspecht u.v.a. Ein weiteres Element sind abgestorbene, tote Bäume, Lebensraum für zahlreiche *Xylobionten*, also Totholzbewohner, alles gefährdete Arten, weil sie anderswo infolge des peniblen Säuberungswahns der Forstwirtschaft verschwunden sind. Die Große Holzbiene z.B. kann nur dank des Totholzes überleben – sie ist außerhalb der Auen eine Seltenheit. Auch der Biber hat die Auen in großem Stil erobert, nachdem man ihn in den 70er Jahren des 20. Jh. wieder eingeführt hat. Für 109 Brutvogelarten wären in einer durchschnittlichen europäischen Landschaft rund 800 km<sup>2</sup> nötig – in den Donau- und March-Auen ist diese Vielfalt auf 80 km<sup>2</sup> möglich. Die Gesamtzahl der in den Donau-Auen vorkommenden Tierarten wird auf 5.000 geschätzt (zum Vergleich: Im Wattenmeer sind es 1800 Arten). Diese Vielfalt lässt sich auch bei den Auengewässern feststellen: Die Palette der verschiedenen Auengewässertypen reicht vom dynamisch durchflossenen Altarm über sämtliche Stadien der Verlandung bis hin zum Auensee und dem nur zeitweise wasserführenden Auentümpel. Jeder Gewässertyp ist Lebensraum für eine eigene Lebensgemeinschaft.

Trotz der Donau-Regulierung blieb die Dynamik der Wasserspiegelschwankungen, der Überflutungen und Umlagerungen im Strom selbst noch weitestgehend erhalten. Wie Untersuchungen aufgezeigt haben, lassen sich östlich von Wien innerhalb des Marchfeldschutzdammes in den Auenwäldern keinerlei Austrocknungserscheinungen, sogenannte sekundäre Heißländen, feststellen. Wie gut die Versorgung mit Wasser ist, lässt sich auch aus dem Umstand ersehen, dass ein Drittel dieser Auwälder aus Weichholzaunen besteht. Große Altarmsysteme weisen nur geringe bis gar keine Verlandungstendenzen und Sedimentauflagen auf und werden bereits bei kleineren Hochwässern durchströmt. Das Altarmsystem steht an mehreren Stellen mit der Donau auch bei Mittelwasserständen und darunter in Verbindung. Ab dem einjährigen Hochwasser (Wasserführung von ca. 4800 m<sup>3</sup>/sec.) sind die Auen mit Ausnahme einiger weniger hochgelegener Teile zur Gänze überflutet. Beim 10-jährlichen Hochwasser (7440 m<sup>3</sup>/sec.) fließen 15 bis 25% des Hochwassers (1100 bis 1800 m<sup>3</sup>/sec.) über die Auen ab.

### 3.2.2. Grundwasser

**Definition:** Alles in der äußersten Erdrinde kreisende und unter der Erdoberfläche befindliche Wasser, welches das natürliche Lückensystem von Sand, Kies, Schotter, porösem Gestein oder Spalten und Klüfte in Felsen erfüllt, nennt man Grundwasser. Es bildet zusammenhängende Flächen mit meist schwach gerichteter Strömung. Am Grunde von Gewässern und in den Quellen tritt es mit den übrigen limnischen Lebensräumen in Verbindung.

Gemäß Definition des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) bezeichnet man als Grundwasser alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht. Der Bereich zwischen der Erdoberfläche und der Grundwasseroberfläche, der nicht gänzlich mit Wasser ausgefüllt ist, wird dagegen ungesättigte Zone genannt.

Als **Porengrundwasser** bezeichnet man Grundwasser in Locker- oder Festgesteinen, deren durchflusswirksame Hohlräume überwiegend aus Poren gebildet werden. Die Gewinnung erfolgt vor allem aus Brunnen. Typische Porengrundwasserleiter in Österreich finden sich insbesondere in großen Tal- und Beckenlandschaften wie beispielsweise dem Rheintal, Inntal, Jaunfeld, Leibnitzer Feld, Eferdinger Becken, Südliches Wiener Becken oder Seewinkel. Diese Grundwasservorkommen finden sich einerseits in den mehrschichtig aufgebauten Ablagerungsschutt (Schotter, Kiese, Sande) der Alpen und andererseits auch in den ehe-

maligen Meeressedimentablagerungen. Dabei sind Tiefen des gesamten Gesteinsverbandes von bis zu mehreren hundert Metern keine Seltenheit. Das Grundwasser kann wenige Jahre bis mehrere Tausend Jahre alt sein.<sup>4</sup>

**Grundwasserstrombereiche** zählen wie oberirdische Fließgewässer zu den ältesten Biotopen der aquatischen Ökosphäre. Kurzfristige Klimaschwankungen werden durch die überlagernden Bodenschichten abgepuffert. In ungestörten Grundwasserbereichen herrschen daher klimatisch gleichförmige Bedingungen, die über geologische Zeiträume hinweg beständig sind. Diese Beständigkeit spiegelt sich wieder in der Biologie des Biotops, das von stammesgeschichtlich uralten Lebensformen besiedelt wird. Als typische Grundwasserorganismen findet man neben Bakterien, Pilzen und Protozoen eine Reihe von Wurm-, Krebs- und Milbenarten, von denen viele als Relikte der Urzeit anzusehen sind.<sup>5</sup>

### 3.2.3. Das Grundwasser im Projektgebiet

Oberstes Grundwasserstockwerk ist der Wasser erfüllte Kies im Projektgebiet. Wie das in der UVE<sup>6</sup> enthaltene geologische Längsprofil zeigt, liegt darunter eine Wechselfolge neogener Sande, Schluffe und Tone, die bis zur Basis des Wiener Beckens reicht. Die grobkörnigen Sedimente (vorwiegend Sande) enthalten mobiles Wasser, während die feinkörnigen Ablagerungen (vorwiegend Schluffe und Tone) wasserstauend wirken. Die mobilen Wässer in den grobkörnigen Lagen stellen die tieferen Grundwasserstockwerke dar. Sie stehen oft miteinander, teilweise auch mit dem obersten Grundwasserstockwerk in Verbindung. Der Wechsel von Grundwasser führenden und stauenden Schichtgliedern ist sowohl in vertikaler als auch in horizontaler Richtung unterschiedlich ausgeprägt. Grund dafür sind unterschiedliche Schichtmächtigkeiten, langsame Übergänge von grob- zu feinkörnigen Ablagerungen und tektonische Störungen. Über die genaue Anzahl der Grundwasserstockwerke kann daher im Projektgebiet keine generelle Aussage getroffen werden.

Im UVP-Teilgutachten Nr. 12 wird die Grundwassersituation folgendermaßen beschrieben:<sup>7</sup>

Als wesentliche und vom Vorhaben auch wesentlich berührte Grundwasserleiter sind die wasserführenden quartären Kiese des südlichen Wiener Beckens und des Marchfeldes sowie die darunter liegenden jungtertiären (neogenen), ebenfalls maßgeblich wasserführenden Sande zu beachten. Die Druckverhältnisse in diesen Porengrundwasserleitern sind von den Wasserständen in der Donau und im Süden auch von der Schwechat beeinflusst. Die Drücke in den neogenen Sandschichten weichen nur wenig vom Druckniveau der quartären Kiese ab. Während die quartären Kiese sehr gut durchlässig (kf um 5 mm/s) und somit gut durchflossen sind, weisen die neogenen Sande meist Durchlässigkeiten unter 0,2 mm/s und einen entsprechend geringeren Durchfluss auf. Die Kiese bilden dadurch den dominanten Grundwasserleiter, in den die neogenen lageweise sedimentierten Sande und Schluffe etwa 5 km westlich auskeilen, wodurch auch die ähnlichen Druckverhältnisse begründet sind. [...]

Bei S1 km 23.0 quert der Tunnel einen Altarm der Donau, der mit dem Grundwasser in Wechselwirkung steht. Dieser (Groß-Enzersdorfer) Arm wird außerhalb von hochwasserbeeinflussten Perioden und außerhalb von Zeiten, in denen der Altarmzug von der Alten Donau bis in die Untere Lobau dotiert wird, ausschließlich vom Grundwasser beeinflusst. Deshalb führen dort Veränderungen der Grundwasserspiegellage des quartären Grundwasserleiters, in den die Altarme eingebettet sind, über den horizontalen Wasserspiegel im Altarm zu weiterreichenden Auswirkungen, die bis in das Gebiet des Nationalparks Donauauen reichen.

<sup>4</sup> <http://www.lebensministerium.at/wasser/wasser-oesterreich/grundwasser/Grundwasser.html>

<sup>5</sup> Peter Groh: Ökologie der Binnengewässer; Taschenbuch der Wasserwirtschaft; Hamburg, Berlin 1982

<sup>6</sup> Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) zum Projekt „S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn“

<sup>7</sup> Raimund Taschke 2012: UVP Teilgutachten Nr. 12 – Grundwasser und Hydrogeologie



### 3.2.4. Die Bewohner des Grundwassers

Manche Bewohner des Grundwassers sind erdgeschichtlich sehr alt. Aus dem Paläozoikum stammen z.B. die winzigen Bathynellacea-Krebse, von denen bestimmte Arten aus dem limnischen sekundär bis in das marine Küstengrundwasser vorgestoßen sind. Zu Krebsen im Grundwasser aus dem Mesozoikum zählen die Thermosbaenacea, Spelaeogriphacea und einige Harpacticidae (Copepoda). Viele Organismen sind jedoch erst im Tertiär oder Quartär vom Meer oder Süßwasser in den unterirdischen Lebensraum eingewandert; etliche stammen auch vom Land. Ein Eindringen vom Meer her war über das brackige Küstengrundwasser möglich. Die wichtigsten Lebensbedingungen sind Dunkelheit, die bei vielen Arten zur Rückbildung von Augen und Hautpigmenten geführt hat, ziemlich gleichmäßige Temperatur im Jahresverlauf, hohe Luftfeuchtigkeit, welche die Grenzen zwischen Land und Wasser verwischen kann, und relative Armut an Nahrung und Sauerstoff. Da mit Ausnahme chemo-autotropher Bakterien Produzenten fehlen, ist das Grundwasser von anderen Lebensräumen abhängig. Zahlreiche Tiere ernähren sich von Detritus, Bakterien, Pilzen und bilden selbst die Nahrungsgrundlage für räuberische Arten. In Europa gibt es mehr als 1000 Arten Grundwasserbewohner, vor allem Protozoen, Turbellarien, Nematoden, Rotatorien, Copepoden, Hydracariden und winzige Schnecken (Bythiospeum).<sup>8</sup>

Der Limnologe Dan Danielopol und sein Wiener Kollege Peter Pospisil konnten in der Lobau auf einer Untersuchungsfläche von 0,8 Quadratkilometern 35 verschiedene Stygobionten<sup>9</sup> (ausschließlich im Grundwasser lebende Organismen) feststellen. Nur vier andere Standorte auf der Welt zeigen eine höhere Artendichte. Damit zählt die Lobau zu den artenreichsten Grundwassersystemen der Welt. Mehr als zwei Drittel der Grundwasserorganismen in der Lobau gehören zu verschiedenen Gruppen der Ruderfuß-, Muschel- oder Flohkrebse. Viele Arten sind endemisch in der Lobau, d.h. diese Arten beschränken sich auf diese Region und das nähere Verbreitungsgebiet des Nationalparks Donau-Auen. Im Grundwasser der Lobau ist die stygobiontische und endemische Ruderfußkrebs-Art *Acanthocyclops gmeineri* weit verbreitet. Danielopol und seine Kollegen stellten fest, dass die Biodiversität im Grundwasser des Nationalparks direkt mit der Vielfalt der verschiedenen Ökosysteme in Beziehung steht und vom Grad der Konnektivität zwischen Grund- und Oberflächengewässern abhängt.

<sup>8</sup> Wolfgang Tischler: Ökologie der Lebensräume; Stuttgart 1990

<sup>9</sup> Stygobionten sind Lebewesen, deren natürlicher Lebensraum das Stygal ist: unterirdische wassergefüllte Hohlräume. Es existieren ca. 3.000 beschriebene Arten. Stygobionten sind im Vergleich mit den Bewohnern des Oberflächenwassers von extremer Langlebigkeit, doch sind ihre Reproduktionszahlen geringer als die von im Oberflächenwasser lebenden Organismen. Stygobionten spielen eine wichtige Rolle in der Grundwasserreinigung.

## 4. Die Schutzgebietskategorien der Lobau

Wie kaum eine andere Metropole Europas kann die Stadt Wien auf eine derart schöne Auenlandschaft wie die Lobau verweisen, die einerseits ein unschätzbare Erholungsgebiet von tausenden Großstädtern und andererseits Teil eines international anerkannten, mit einer Vielfalt an gefährdeten bzw. unter Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten ausgestatteten Nationalparks und Europaschutzgebietes ist. Vor allem die Untere Lobau ist noch relativ natürlich und genießt mehrfachen Schutz auf nationaler und internationaler Ebene.

### 4.1. Nationaler und internationaler Schutz im Überblick

1905 wurde die Lobau als wesentlicher **Teil des Wald- und Wiesengürtels** zum Schutzgebiet erklärt. 1977 wurde die Lobau von der UNESCO zum **Biosphären-Reservat** und 1978 von der Wiener Landesregierung zum **Landschafts-<sup>10</sup>** (461 ha) und **Naturschutzgebiet<sup>11</sup>** (2.088 ha)<sup>12</sup> erklärt. 1983 trat die Republik Österreich der **Ramsar-Konvention** („Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung“) bei und wies bis dato 21 derartige Feuchtgebiete mit einer Gesamtfläche von über 122.000 ha aus – darunter auch die Donau-March-Auen inklusive der Unteren Lobau<sup>13</sup>. Seit 1996 ist die Untere Lobau **Teil des Nationalparks Donau-Auen**. 1997 erfolgte die **internationale Anerkennung des Nationalparks Donau-Auen** (Kategorie II) seitens der IUCN (International Union for Conservation of Nature) als ein Gebiet, das hauptsächlich zum Schutz von Ökosystemen und zu Erholungszwecken verwaltet wird.

Für das **Europaschutzgebiet Donau-Auen<sup>14</sup>** (AT1301000) gelten zudem die Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL, 1979) und die Fauna-Flora-Habitat-RL (FFH-RL, 1992) sowie die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Gemäß § 54 des Wiener Naturschutzgesetzes werden die VSch-RL und die FFH-RL umgesetzt.

#### Zeittafel zur mehrfach geschützten Lobau

- Schutzgebiet als Teil des Wald- und Wiesengürtels von Wien seit 1905
- Untere Lobau, ein UNESCO-Biosphärenreservat seit 1977
- Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiet seit 1978
- Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen seit 1979
- Untere Lobau als Schutzgebiet gemäß Ramsar-Konvention seit 1983
- Untere Lobau als Teil des Nationalparks Donau-Auen seit 1996
- Internationale Anerkennung des Nationalparks Donau-Auen durch die IUCN seit 1997

### 4.2. Biosphären-Reservat

Ein Schwerpunkt des „UNESCO Man and Biosphere Programme“, das 1970 ins Leben gerufen wurde, ist die Erhaltung repräsentativer Naturgebiete überall auf der Welt durch die Errichtung eines Netzes von Biosphären-Reservaten.

Managementziele sind: für den gegenwärtigen und zukünftigen Nutzen die Vielfalt und Unversehrtheit von Pflanzen- und Tiergemeinschaften innerhalb der natürlichen Ökosysteme zu

<sup>10</sup> Obere Lobau

<sup>11</sup> LGBl. Nr. 32/1978

<sup>12</sup> Auf ihrer Homepage gibt die Stadt Wien für das Naturschutzgebiet Lobau derzeit eine Fläche von rd. 2.257 ha an (<http://www.wien.gv.at/umweltschutz/umweltgut/nsg-lobau.html>).

<sup>13</sup> Ramsar-Gebiet Untere Lobau: 915 ha

(<http://www.wien.gv.at/umweltschutz/umweltgut/pdf/naturschutz-ueberblick.pdf>)

<sup>14</sup> AT1301000; Wiener Anteil (Fläche: 5.495 ha)

erhalten und die genetische Vielfalt von Arten, von der die fortdauernde Evolution abhängt, zu sichern. Biosphären-Reservate schaffen Möglichkeiten für die ökologische Forschung, insbesondere für Grundlagenstudien, sowohl in natürlicher als auch in veränderter Umgebung. Diese Reservate haben besonderen Wert als Beispielflächen oder Standards für die Messung von Langzeitveränderungen in der Biosphäre als Ganzes und sind folglich wichtige Areale für eine ständige Umweltüberwachung. Biosphären-Reservate eröffnen die Möglichkeit für Erziehung und Bildung.

Jedes Biosphären-Reservat schließt eines oder mehrere der folgenden Elemente ein: repräsentative Beispiele von Naturlandschaften, einzigartige Gemeinschaften oder Gebiete mit ungewöhnlichen Wesensmerkmalen oder von außergewöhnlichem Interesse, Beispiele von harmonischen Kulturlandschaften resultierend aus traditionellen Landnutzungsformen und Beispiele modifizierter degenerierter Ökosysteme, bei denen eine Wiederherstellung natürlicher Bedingungen möglich ist.

Ein Biosphären-Reservat muss einen ausreichenden gesetzlichen Langzeitschutz haben. Jedes Biosphären-Reservat muss groß genug sein, um eine effektive Schutzeinheit zu bilden und um verschiedene Nutzungen ohne Konflikt zu erlauben. Jedes Reservat muss vom „Man and Biosphere International Coordinating Council“ anerkannt werden, bevor es die Bezeichnung „Biosphären-Reservat“ erhalten kann.

Jedes Biosphären-Reservat ist in Zonen eingeteilt, um die Richtung bezüglich des Managements zu bestimmen. Vier Typen von Zonen können skizziert werden: Natur- und Kernzone, künstlich beeinflusste (Zone) oder Pufferzone, Regenerationszone und dauerhafte Kulturlandschaftszone.<sup>15</sup>

Biosphären-Reservate sind daher keine Gebiete, in denen Naturschutz im üblichen Sinn betrieben wird. Vielmehr handelt es sich hierbei um Landschaften, die von der UNESCO zwecks Umsetzung ihres MAB-Programms (Man & Biosphere) auserwählt werden. Als das MAB-Programm auf der 16. Generalkonferenz der UNESCO 1970 ins Leben gerufen wurde, war es das erste zwischenstaatliche Umweltprogramm, das der Weiterentwicklung und der Erforschung der Mensch-Umwelt-Beziehungen diene. Standen bis Mitte der 1990er Jahre noch die 1971 festgelegten Großforschungsprojekte zu Themen wie tropische Regenwälder, Wüsten, Gebirgsregionen oder Küstenlandschaften im Vordergrund, fokussierte sich das MAB-Programm ab 1993 auf das weltweite Netz der Biosphärenreservate. Derzeit sind weltweit rund 600 Biosphärenreservate in mehr als 100 Staaten von der UNESCO anerkannt worden. Sie bilden in ihrer Gesamtheit das Weltnetz der Biosphären-Reservate. Spätestens seit dem *Weltkongress der Biosphären-Reservate* 1995 sind Biosphären-Reservate aus Sicht der UNESCO nicht mehr auf Naturschutz ausgerichtete Forschungsregionen, sondern vielmehr Modellgebiete und Lernregionen für nachhaltige Entwicklung. Die Pflege von Kulturlandschaften rangiert in der Bedeutung vor dem Schutz von Wildnisgebieten.

#### **4.2.1. Analyse des Biosphären-Reservats betreffend**

In Biosphären-Reservaten sollen gemäß MAB-Programm nicht nur Natur und Landschaft geschützt, sondern v.a. die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung gefördert sowie Bildung, Forschung und Umweltbeobachtung unterstützt werden. Biosphärenreservate spielen demnach im Naturschutz nur eine untergeordnete Rolle. Dies gilt auch für die Untere Lobau, die 1977 zum UNESCO-Biosphären-Reservat erklärt wurde.

#### **4.3. Natur- und Landschaftsschutzgebiet (Lobauverordnung)**

Durch Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Schutz der Lobau (Lobauverordnung) wurden per 1. Oktober 1978 Teile der Lobau zu Vollnaturschutzgebiete, Teilnatur-

<sup>15</sup> Alliance For Nature 1990: IUCN-Kriterien 1985

schutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete erklärt. 1985 wurde die Verordnung in den Gesetzesrang erhoben.<sup>16</sup>

#### 4.3.1. Analyse die Lobauverordnung betreffend

Die projektierte Trasse der „S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn“ verläuft durch das Landschaftsschutzgebiet der Lobau. Gemäß Wiener Naturschutzgesetz § 24 sind in Landschaftsschutzgebieten alle Eingriffe, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, untersagt. Doch können per Bescheid der Naturschutzbehörde Ausnahmen von diesem Verbot bewilligt werden, wenn die geplante Maßnahme eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes darstellt, jedoch das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles deutlich höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Landschaftsschutzgebietes vor störenden Eingriffen.<sup>17</sup>

Da beim gegenständlichen Schnellstraßenprojekt mit dem „öffentlichen Interesse“ argumentiert wird, dürfte die Naturschutzbehörde den „Eingriff“ in das Landschaftsschutzgebiet der Lobau aller Voraussicht nach bewilligen. Wie zahlreiche Beispiele in Österreich zeigen, kann der gesetzliche Landschaftsschutz kaum gravierende Eingriffe in die Landschaft verhindern.

#### 4.4. Ramsar-Konvention

1971 wurde in der iranischen Stadt Ramsar das „Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung“ (Ramsar-Konvention) mit dem Ziel unterzeichnet, Feuchtgebiete<sup>18</sup> als wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes, als wesentliche Regulatoren für den Wasserhaushalt und als unersetzlichen Lebensraum für eine besondere Pflanzen- und Tierwelt, vor allem für Wasser- und Watvögel, vor der fortschreitenden Schmälerung bzw. dem Verlust zu bewahren. Seit Inkrafttreten der Konvention 1975 haben über 160 Staaten die Ramsar-Konvention ratifiziert. Derzeit sind 1.950 Gebiete weltweit mit einer Fläche von insgesamt über 1,9 Millionen km<sup>2</sup> in die „Liste international bedeutender Feuchtgebiete“ eingetragen.

Österreich trat der Konvention 1983 bei.<sup>19</sup> Bisher wurden 21 österreichische Gebiete mit einer Gesamtfläche von über 122.000 ha in die „Liste international bedeutender Feuchtgebiete“ aufgenommen. Mit der Hinterlegung der Beitrittsurkunde 1982 wies Österreich u.a. die Donau-March-Auen (38.500 ha)<sup>20</sup> und die Untere Lobau (915 ha)<sup>21</sup> als Ramsar-Gebiete aus. Auch auf der slowakischen und tschechischen Seite grenzen Feuchtgebiete im Sinne der Ramsar-Konvention an. Dieses Territorium ist das einzige trilaterale Ramsar-Gebiet in Europa; weltweit existieren nur zwei davon.

Ein Ramsar-Gebiet besitzt in Österreich keinen unmittelbaren rechtlichen Schutz, doch sind fast alle Ramsar-Gebiete Österreichs auch rechtlich verordnete Schutzgebiete; sie sind z.B. als Naturschutzgebiete ausgewiesen – wie auch die Untere Lobau.

<sup>16</sup> LGBl. für Wien Nr. 6/1985

<sup>17</sup> § 24 Abs. 7 Wiener Naturschutzgesetz

<sup>18</sup> Feuchtgebiete im Sinne des Übereinkommens sind Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfbereiche oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend, Süß-, Brack- oder Salzwasser sind, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigen.

<sup>19</sup> BGBl. 225/1983

<sup>20</sup> Gemäß BGBl. 225/1983 erstreckt sich das Naturschutzgebiet Donau-March-Auen im Osten bis zur Staatsgrenze und im Westen bis zur Wiener Landesgrenze.

<sup>21</sup> Gemäß BGBl. 225/1983 erstreckt sich das Feuchtgebiet „Untere Lobau“ als zirka 2 km breiter Streifen am linken Donauufer unterhalb des Donau-Oder-Kanals, der die Grenze nach Westen darstellt. Das Gebiet wird im Norden und Osten von der Wiener Landesgrenze, im Süden vom Hubertusdamm abgeschlossen.

Vier Hauptbereiche sind von den Vertragsparteien umzusetzen:

1. Schutz von Feuchtgebieten
2. Förderung der internationalen Zusammenarbeit beim Schutz von Feuchtgebieten
3. Förderung des Informationsaustausches über Feuchtgebietsschutz
4. Unterstützung der Arbeit der Konvention

Das Abkommen verpflichtet die Beitrittsstaaten, geeignete Maßnahmen zu unternehmen, die Biodiversität in den ausgewiesenen Gebieten zu erhalten. Es wird kein totales Nutzungsverbot angestrebt – ein solches wäre für viele der ärmeren Staaten auch kaum durchführbar – sondern der Grundsatz der nachhaltigen, ökologisch ausgewogenen Nutzung („wise use“) soll verwirklicht werden.

#### 4.4.1. Analyse betreffend Ramsar-Konvention

Da die Trasse der „S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn“ nordwestlich des Donau-Oder-Kanals verlaufen soll, ist das Ramsar-Gebiet „Untere Lobau“ nicht direkt davon betroffen. Doch stellt sich die Frage, ob das Projekt mit den Vorgaben der Ramsar-Konvention und deren Strategien im Einklang steht, wird es doch mit großer Wahrscheinlichkeit den Grundwasserhaushalt der Oberen als auch der Unteren Lobau beeinträchtigen. Da in der Lobau das Grundwasser mit dem Oberflächenwasser in Verbindung steht, würde das Ramsar-Feuchtgebiet „Untere Lobau“ in Mitleidenschaft gezogen werden. Der geplante Bau der „S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn“ steht jedenfalls nicht mit dem „wise-use“-Konzept der Ramsar-Konvention im Einklang.

#### 4.5. Natura 2000 – Europaschutzgebiet

Ursprüngliche Naturräume sind in Europa zur Seltenheit geworden. Aus diesem Grund hat die Europäische Union das Programm „Natura 2000“ entwickelt. Durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen soll die Artenvielfalt gesichert werden. Zwei EU-Richtlinien liegen dem Programm „Natura 2000“ zugrunde:

- Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 2006/105/EG vom 20. November 2006, ABl. Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006 S. 368 (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**; FFH-RL)
- Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), ABl. Nr. L 20/7 vom 26. Jänner 2010 (**Vogelschutzrichtlinie**; VSch-RL)

Als Mitglied der Europäischen Union hatte Österreich diese beiden EU-Naturschutz-Richtlinien umzusetzen. Dementsprechend musste auch Wien seine Rechtsnormen anpassen und zwar im Wiener Naturschutzgesetz, in der Wiener Naturschutzverordnung, im Wiener Nationalparkgesetz und in der Wiener Nationalparkverordnung. Außerdem wurde die Europaschutzgebietsverordnung<sup>22</sup> erlassen, wonach der (Wiener Anteil des) Nationalparks Donau-Auen, das Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten, das Landschaftsschutzgebiet Liesing und Teile des Bisamberges zu Europaschutzgebieten erklärt wurden. Denn von den Mitgliedsstaaten waren Gebiete zu nennen, die Teil des europäischen Natura-2000-Netzwerkes sein können. Basis für die Auswahl der Schutzgebiete ist das Vorkommen von für die Europäische Union bedeutenden Arten und Lebensräumen (Schutzgüter).

---

<sup>22</sup> LGBl. für Wien Nr. 38/2007

Laut Natura-2000-Steckbrief wird das **Europaschutzgebiet Donau-Auen** (AT1301000) folgendermaßen beschrieben:<sup>23</sup>

Die Donauauen zwischen Wien und Hainburg sind das größte zusammenhängende Auwaldgebiet Mitteleuropas und seit 1997 international anerkannter Nationalpark. Der nordwestliche Teil davon, die Lobau, liegt auf Wiener Stadtgebiet und befindet sich zu 95% im Besitz der Stadt Wien.

Der größte Teil der Lobau liegt seit den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts hinter einem Hochwasserschutzdamm, wodurch die überflutete Au zur Grundwasser-Au umgewandelt wurde. Die Altarme sind seither von der Flussdynamik weitgehend abgeschnitten und haben seenartigen Charakter mit teils ausgeprägten Verlandungstendenzen, die Mittelwasserstände sind auf das Niveau der alten Furten gesunken, ebenfalls gesunken ist der Grundwasserspiegel. In der Baumartenzusammensetzung ist in der Folge eine allmähliche Verschiebung in Richtung Hartholzau zu beobachten. Trotzdem sind große Teile der Lobau von ihrem Bestand her so ursprünglich, geschlossen und vielfältig, dass sie eine in ihrer Vollständigkeit in Mitteleuropa einzigartige Fauna und Flora beinhalten, die vielfach vom Aussterben bedroht ist. So wird die Vielfalt der Fauna in der Schilfvegetation der Verlandungszonen nur von der des Neusiedlersees übertroffen. Der Artenreichtum und die hohe Besiedlungsdichte der Auwälder liegen im mitteleuropäischen Spitzenfeld. Die Fauna der Heißländern – ausgedehnte Schotterflächen mit verbuschten Trockenrasen und zahlreichen Orchideen – existiert hier an der Westgrenze ihrer Verbreitung – darüber hinaus sind Lebensräume dieses Typs ganz besonders vom Verschwinden bedroht. Charakteristikum der Lobau ist die besonders intensive Verzahnung von feuchten und trockenen Lebensräumen der Au (Wasserpflanzen- und Seggengesellschaften, Purpurweidenau, Trockenmoos- und Schwarzpappel-Heißländern, trockene und feuchte Weißdornau, Pappelau mit Grauerle). Der Naturschutzwert liegt in der Komplexität des Gebietes.

Aufgrund der Nähe zum Stadtgebiet hat die Erholungsnutzung in der Lobau Tradition. Das Lobaumuseum und ein Naturlehrpfad waren erste Impulse zur Besucherlenkung, die derzeit im Rahmen der Nationalpark-Managementpläne ausgebaut wird. Der Naturschutz verfolgt bezüglich dieses Gebietes eher dynamische als konservierende Ziele. Die Erhaltung und Entwicklung des Arten- und Genpotentials steht gegenüber dem Schutz einzelner Arten im Vordergrund. Die Anbindung an die Fließgewässerdynamik der Donau und die langfristige Minimierung der Eingriffsintensität werden angestrebt.<sup>24</sup>

*Nominierung nach FFH-RL wegen*

**Anhang I – Lebensraumtypen:**

- 3130 Zeitweilige Vegetation trockenfallender Ufer (*Nanocyperetalia*)
- 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechthermalgen
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
- 3240 Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Salix eleagnos*
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe
- 3270 *Chenopodietum rubri* von submontanen Fließgewässer
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 91E0 Auenwälder (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- 91F0 Hartholzauenwälder

<sup>23</sup> <http://www.wien.gv.at/umweltschutz/naturschutz/international/2000gebiete.html>

<sup>24</sup> Stand: März 2005

## **Anhang II – Arten:**

1337 Biber	1159 Zingel
1188 Rotbauchunke	1160 Streber
1220 Sumpfschildkröte	1122 Steingressling
1993 Donau-Kammolch	1083 Hirschkäfer
1114 Frauenerfling	1074 Hecken-Wolläfter
1124 Weißflossengründling	1078 Russischer Bär
1130 Rapfen	1060 Großer Feuerfalter
1134 Bitterling	1042 Große Moosjungfer
1145 Schlammpeizger	1614 Kriech-Sellerie
1157 Schraetzer	

## *Nominierung nach VSRL wegen*

### **Anhang I – Arten:**

A022 Zwergdommel	A293 Mariskensänger
A060 Moorente	A321 Halsbandschnäpper
A072 Wespenbussard	A082 Kornweihe
A073 Schwarzmilan	A122 Wachtelkönig
A074 Roter Milan	A029 Purpurreiher
A075 Seeadler	A001 Sterntaucher
A081 Rohrweihe	A002 Prachtaucher
A094 Fischadler	A068 Zwergsäger
A120 Kleines Sumpfhuhn	A027 Silberreiher
A229 Eisvogel	A021 Rohrdommel
A234 Grauspecht	A166 Bruchwasserläufer
A238 Mittelspecht	A193 Flussseseschwalbe
A307 Sperbergrasmücke	A197 Trauerseeschwalbe
A338 Neuntöter	A236 Schwarzspecht
A272 Blaukehlchen	A429 Blutspecht

## **4.5.1. Naturverträglichkeitsprüfung**

Die FFH-Richtlinie verfolgt nach dem Vorsorgeprinzip das Ziel, absehbare Beeinträchtigungen und Verschlechterungen von Natura-2000-Gebieten zu erkennen, zu prüfen und bereits vor ihrem Eintreten abzuwenden. Die Verträglichkeitsprüfung und das Verfahren im Falle von Eingriffen regelt Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) ist dann erforderlich, wenn Pläne oder Projekte, die für ein bestimmtes Natura-2000-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen könnten.

Während bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in erster Linie die Auswirkung eines konkreten Projektes bestimmter Größenordnung auf die Umwelt untersucht wird, ist der Prüfungsansatz in den Natura-2000-Gebieten hingegen von der Projektgröße unabhängig und ausschließlich auf die Auswirkungen auf konkrete Lebensräume oder Arten ausgerichtet. Ziel ist der Schutz der nach der Richtlinie relevanten Lebensräume und Arten und damit des kohärenten („zusammenhängenden“) Netzwerkes Natura 2000.

Die NVP bildet die Grundlage für die Genehmigung oder Ablehnung eines Planes oder Projektes. Der Verträglichkeitsprüfung unterliegen „Pläne und Projekte...., die ein solches Gebiet (FFH-Gebiet) einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten“. Damit ist die Prüfpflicht schon durch die begründete naturschutzfachliche Vermutung einer möglichen nachteiligen Wirkung auf das FFH-Gebiet bzw. Vogelschutzgebiet gegeben. Es ist dabei unerheblich, ob der geplante Eingriff innerhalb des gemeldeten Gebietes liegt oder ob Einwirkungen von außen auf das Gebiet zu befürchten sind. Kumulative Wirkungen mit weiteren geplanten Eingriffen oder auch mit bestehenden Vorbelastungen im Gebiet sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen. Eine Genehmigung von

Plänen und Projekten ist zunächst nur dann möglich, wenn das Natura-2000-Gebiet bezogen auf die Schutzobjekte, d.h. Lebensraumtypen und Arten der Anhänge, nicht beeinträchtigt wird. Dabei können schadensbegrenzende Maßnahmen erarbeitet werden, welche die Auswirkungen eines Projektes soweit minimieren, dass diese nicht mehr als erheblich zu werten sind. In einer NVP können wirtschaftliche und andere öffentliche Interessen gegenüber den Erhaltungszielen abgewogen werden. Zuvor muss aber dargestellt werden, dass Alternativlösungen, die das Gebiet nicht beeinträchtigen würden, nicht möglich sind.

Wird ein Projekt oder Plan trotz negativer Auswirkungen genehmigt, so muss diese Entscheidung an die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen geknüpft werden. So können Lebensräume, die in ihrer Funktion und Artenzusammensetzung den beeinträchtigten gleichen, neu geschaffen werden. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen greifen und ihre ökologische Funktionsfähigkeit erreicht haben, bevor das Gebiet durch den Plan oder das Projekt irreversibel beeinträchtigt ist. Alle Ausnahmegenehmigungen sind meldepflichtig gegenüber der EU-Kommission. Sind prioritäre Arten oder Lebensraumtypen im Gebiet vorhanden; so sind die Ausnahmegenehmigungen weiter eingeschränkt.

#### **4.5.2. Ablauf einer Naturverträglichkeitsprüfung**

Der Ablauf einer richtlinienkonformen Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) gliedert sich in vier Abschnitte:

1. Vorprüfung
2. NVP im eigentlichen Sinn
3. Alternativenprüfung
4. Interessensabwägung

**Vorprüfung:** Bevor eine eigentliche NPV durchgeführt wird, muss festgestellt werden, ob das geplante Vorhaben grundsätzlich geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgebiet herbeizuführen. Dafür dient das Instrument der Vorprüfung. Kriterien zur Bestimmung der Erheblichkeit sind z.B. der Flächenverlust von Lebensräumen, Beeinträchtigung der Bestandsdichte oder die Verschlechterung der Wasserqualität. Wird damit ermittelt, dass solche Beeinträchtigungen nicht auftreten, kann eine NVP im engeren Sinn unterbleiben.

**NVP im engeren Sinn:** Bei der eigentlichen NVP sind die Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes zu prüfen. Schon eine Erschwerung bzw. eine Verzögerung der Verwirklichung der Erhaltungsziele reicht dabei aus, um dem Vorhaben keine Naturverträglichkeit zu bescheinigen. Auch kumulative Wirkungen mit anderen geplanten Eingriffen oder auch mit bestehenden Vorbelastungen sind dabei zu berücksichtigen.

**Alternativprüfung:** Bringt die NVP ein negatives Ergebnis, sind bei Vorliegen von überwiegenden öffentlichen Interessen auch Alternativvarianten des Projektes zu prüfen. Dazu zählen z.B. andere Standort- oder Trassenvarianten, aber auch die gänzliche Nichtdurchführung eines Projektes („Nullvariante“) muss dabei in Erwägung gezogen werden.

**Interessensabwägung:** Ist eine derartige Alternativlösung nicht vorhanden, besteht der nächste Schritt der zuständigen Behörden darin zu prüfen, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, welche die Durchführung eines Vorhabens erfordern (Interessensabwägung). Je schwerer die Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes und der Lebensräume bzw. Arten, desto höher ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Schutzgebietes zu bewerten.

**Ausgleichsmaßnahmen:** Soll ein Vorhaben trotz des negativen Ergebnisses einer NVP und des Fehlens einer Alternative dennoch aus Gründen des öffentlichen Interesses durchgeführt zu werden, so hat der Staat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) zu ergreifen, um sicher zustellen, dass der europaweite Verbund des Natura-2000-Netzwerkes geschützt wird. Gibt es im betroffenen Gebiet – wie im Europa-



schutzgebiet Donau-Auen – einen prioritären Lebensraumtyp bzw. eine prioritäre Art, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder maßgebliche günstige Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden. Andere Gründe des öffentlichen Interesses kommen nur nach Stellungnahme der Europäischen Kommission in Betracht.<sup>25</sup>

#### **4.5.3. Analyse betreffend Natura 2000 und Europaschutzgebiet**

Das Europaschutzgebiet Donau-Auen stellt einen äußerst wichtigen ober- und unterirdischen Lebensraum dar, der sich keinesfalls auf die (Erd-)Oberfläche beschränkt. Im Gegenteil: Gerade das Europaschutzgebiet Donau-Auen beherbergt Lebensräume, die vom Grundwasser geprägt und abhängig sind. Die Europaschutzgebietsverordnung kennt keine Abgrenzung in den Untergrund, also in vertikaler Richtung, sondern nur eine Abgrenzung in horizontaler Richtung:

Erklärung zu Europaschutzgebieten

§ 1. Folgende Gebiete werden zu Europaschutzgebieten erklärt:

1. der Nationalpark Donau-Auen; das ist jenes Gebiet, das mit der Wiener Nationalparkverordnung, LGBl. für Wien Nr. 6/2003 zum Nationalpark erklärt wurde, [...] <sup>26</sup>

Aufgrund des tiefgehenden Eingriffs des Projektes „S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn“ in das Europaschutzgebiet Donau-Auen und den damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen dieses auf europäischer Ebene geschützten Gebietes ist eine NVP durchzuführen.

Da das Europaschutzgebiet Donau-Auen auch einen „prioritären Lebensraumtyp“ (Weichholzauenwälder) miteinschließt, müssten „Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder maßgebliche günstige Auswirkungen auf die Umwelt“ geltend gemacht werden können. Doch diese lassen sich im Projekt „S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn“ nicht erkennen. Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können nur nach Stellungnahme der Kommission geltend gemacht werden.

Tatsache ist jedenfalls, dass die S 1 Wiener Außenring Schnellstraße nicht unbedingt durch das Europaschutzgebiet Donau-Auen, dem Wiener Anteil des Nationalparks Donau-Auen, geführt werden muss. Zu diesem Schluss wird auch die Alternativenprüfung im Rahmen der NVP kommen. Die Trasse der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße kann nämlich durchaus auch außerhalb des Europaschutzgebietes Donau-Auen geführt werden. Im Zuge der „Strategischen Umweltprüfung Entwicklungsraum Nordosten Wiens (SUPERNOW)“ 2002<sup>27</sup> wurde u.a. eine Trassenvariante erarbeitet, die zumindest den äußerst sensiblen Bereich der Lobau (Teil des Wiener Nationalparks Donau-Auen und heutiges Europaschutzgebiet Donau-Auen) umfahren hätte. Diese Variante über den Knoten Steinsporn<sup>28</sup> wurde aber verworfen.

#### **4.6. EU-Wasserrahmenrichtlinie**

Neben der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL) und der Fauna-Flora-Habitat-RL (FFH-RL) gilt für das Europaschutzgebiet Donau-Auen auch die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)<sup>29</sup>, die 2000 in Kraft trat. Sie legt die Umweltziele für alle europäischen Oberflächengewässer und

<sup>25</sup> Amtsblatt der Europäischen Union 2004/C 88 E/271

<sup>26</sup> Europaschutzgebietsverordnung LGBl. für Wien Nr. 38/2007

<sup>27</sup> <http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/projekte/supernow/pdf/vortrag-hdb-april2003.pdf>

<sup>28</sup> Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftsökologie ist diese Variante natürlich ebenso sehr in Frage zu stellen, da bei offener Bauweise das Landschaftsschutzgebiet „Blaues Wasser“ beeinträchtigt werden würde.

<sup>29</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

das Grundwasser fest. Ziele der Richtlinie sind der Schutz der Gewässer, die Vermeidung einer Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt. Bis 2015 müssen alle genannten Oberflächengewässer einen guten ökologischen und chemischen Zustand erreicht haben. Bei Grundwasserkörper darf es zu keiner Verschlechterung kommen – im Gegenteil: Die Mitgliedsstaaten haben alle Grundwasserkörper zu schützen und zu verbessern, damit das Grundwasser einen guten Zustand erreicht.

In Österreich wurde 2003 die WRRL durch die Novelle des Wasserrechtsgesetzes 1959<sup>30</sup> in nationales Recht überführt. 2006 wurden mit der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung<sup>31</sup> die Vorgaben der WRRL zum Monitoring in Österreich umgesetzt und die bestehenden österreichischen Überwachungsprogramme entsprechend angepasst.

Das wichtigste Umsetzungsinstrument der WRRL ist der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP). Er ist die fachliche und wasserrechtliche Grundlage für ein zielgerichtetes, geordnetes, abgestimmtes und nachhaltiges Handeln, um möglichst vieler Nutzungsansprüchen gerecht zu werden. In ihm müssen alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen enthalten sein, damit die Flüsse in ihrer Gestalt, Wasserqualität, Tier- und Pflanzenwelt sowie das Grundwasser in seiner chemischen Qualität und Menge einem guten Zustand entsprechen. Alle Maßnahmen stehen unter dem hauptsächlichen Ziel der WRRL, nämlich dem Verschlechterungsverbot. Demnach muss eine Verschlechterung der Wasserökosysteme verhindert und eine nachhaltige Verbesserung erreicht werden.

#### **4.6.1. Analyse die EU-Wasserrahmenrichtlinie betreffend**

Das Verschlechterungsverbot als Hauptziel der WRRL steht dem Projekt „S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn“ entgegen. Denn wie aus den Projektunterlagen zu entnehmen ist, kommt es zu Eingriffen in den Grundwasserhaushalt des betroffenen Gebietes. Eine Verbesserung des Grundwasserkörpers der Lobau durch das Schnellstraßenprojekt ist nicht zu erwarten – im Gegenteil: Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Zustandsverschlechterung des Grundwassersystems bei Realisierung des Schnellstraßenprojektes eintreten wird. Demnach ist aus Sicht der WRRL von keiner Genehmigungsfähigkeit dieses Bauprojektes auszugehen.

#### **4.7. Der Nationalpark Donau-Auen und seine gesetzlichen Grundlagen**

12 Jahre nach den Auseinandersetzungen um das Laufkraftwerk bei Hainburg (Besetzung der Stopfenreuter Auen 1984) unterzeichneten 1996 der damalige Umweltminister Martin Bartenstein sowie die beiden Landeshauptmänner Michael Häupl und Erwin Pröll einen Vertrag zur Errichtung des Nationalparks Donau-Auen. Kurz darauf wurden die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen:

##### **... auf Bundesebene**

- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen, BGBl. I Nr. 17/1997

##### **... auf Landesebene (Wien, Niederösterreich)**

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen, LGBl. für Wien Nr. 7/1997

<sup>30</sup> BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

<sup>31</sup> GZÜV, BGBl. II Nr. 479/2006, Novellierung mit BGBl. II Nr. 465/2010

- Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz), LGBl. für Wien Nr. 37/1996 i.d.F. LGBl. für Wien Nr. 18/2006
- Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festlegung und Einteilung des Nationalparkgebietes (Wiener Nationalparkverordnung), LGBl. für Wien Nr. 6/2003
- NÖ Nationalparkgesetz, LGBl. 5505-1
- Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen, LGBl. 5505/1-0
- Verordnung über die Kennzeichnung des Nationalparks Donau-Auen, LGBl. 5505/2-0

#### 4.7.1. Nationalpark gemäß IUCN-Richtlinien (Kategorie II)

Im Artikel III der Vereinbarung gemäß Art. 15a BV-G zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen wird die **Zielsetzung** wie folgt beschrieben:

(1) Der Schaffung und dem Betrieb des Nationalparks Donau-Auen liegen folgende Ziele zugrunde:

1. den Nationalpark Donau-Auen unter Bedachtnahme auf die Akzeptanz der Bevölkerung und auf Basis der Kriterien für die Kategorie II - Nationalpark der Weltnaturschutzunion (IUCN - The World Conservation Union, **Anlage 2**), anzustreben;
2. den Nationalpark Donau-Auen als naturnahes und landschaftlich wertvolles Gebiet von nationaler und internationaler Bedeutung zu fördern und zu erhalten;
3. die für dieses Gebiet repräsentativen Landschaftstypen sowie die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume zu bewahren;
4. die Möglichkeiten von Nutzungen des Gebietes zu Zwecken der Bildung und Erholung, Wissenschaft und Forschung wahrzunehmen;
5. das Grundwasservorkommen in den Donau-Auen zu sichern.

(2) In Verfolgung der Zielsetzungen gemäß Abs. 1 ist

1. das Grundwasser als Wasserreserve für die Trinkwasserversorgung unter Beachtung der in einschlägigen Rechtsbestimmungen normierten ökologischen Zielsetzungen zu sichern;
2. der Bestand und die Erhaltung der Hochwasserschutzanlagen zu gewährleisten,
3. die Funktion der internationalen Wasserstraße Donau für einen ungehinderten Betrieb der Schifffahrt sicherzustellen. Die Länder Wien und Niederösterreich werden gewährleisten, dass angemessene Maßnahmen zur Erhaltung und zum Betrieb sowie die erforderlichen Regulierungsmaßnahmen, insbesondere zur Verbesserung der Fahrwasserverhältnisse bis zu einer Schiffs-Abladetiefe von 2,7 m bei Regulierungsniederwasser den jeweiligen Nationalparkgesetzen nicht unterliegen.

(3) Die Verfolgung der in Abs. 1 genannten Ziele erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Die Anlage 2 zur Vereinbarung gemäß Art. 15a lautet:<sup>32</sup>

**Kategorie II Nationalpark: Schutzgebiet, das hauptsächlich zum Schutz von Ökosystemen und zu Erholungszwecken verwaltet wird**

##### Definition

Natürliches Landgebiet oder marines Gebiet, das ausgewiesen wurde um

- a) die ökologische Unversehrtheit eines oder mehrerer Ökosysteme im Interesse der heutigen und kommenden Generationen zu schützen, um
- b) Nutzungen oder Inanspruchnahme, die den Zielen der Ausweisung abträglich sind, auszuschließen und um

<sup>32</sup> IUCN-Richtlinien für Managementkategorien von Schutzgebieten als Anlage 2 zur Vereinbarung gemäß Art. 15a BV-G zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen samt Anlagen.

- c) eine Basis für geistig-seelische Erfahrungen sowie Forschungs-, Bildungs- und Erholungsangebote für Besucher zu schaffen.  
Sie alle müssen umwelt- und kulturverträglich sein.

#### **Managementziele**

- Schutz natürlicher Regionen und landschaftlich reizvoller Gebiete von nationaler und internationaler Bedeutung für geistige, wissenschaftliche, erzieherische, touristische oder Erholungszwecke;
- dauerhafter Erhalt charakteristischer Beispiele physiographischer Regionen, Lebensgemeinschaften, genetischer Ressourcen und von Arten in einem möglichst natürlichen Zustand, damit ökologische Stabilität und Vielfalt gewährleistet sind;
- Besucherlenkung für geistig-seelische, erzieherische, kulturelle und Erholungszwecke in der Form, dass das Gebiet in einem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten wird;
- Beendigung und sodann Unterbindung von Nutzungen oder Inanspruchnahme, die dem Zweck der Ausweisung entgegenstehen;
- Respektierung der ökologischen, geomorphologischen, religiösen oder ästhetischen Attribute, die Grundlage für die Ausweisung waren;
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der eingeborenen Bevölkerung einschließlich deren Nutzung bestehender Ressourcen zur Deckung ihres Lebensbedarfs mit der Maßgabe, dass diese keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die anderen Managementziele haben.

#### **Auswahlkriterien**

- Das Gebiet muss ein charakteristisches Beispiel für Naturregionen, Naturerscheinungen oder Landschaften von herausragender Schönheit enthalten, in denen Pflanzen- und Tierarten, Lebensräume und geomorphologische Erscheinungen vorkommen, die in geistig-seelischer Hinsicht sowie für Wissenschaft, Bildung, Erholung und Tourismus von besonderer Bedeutung sind.
- Das Gebiet muss groß genug sein, um ein oder mehrere vollständige Ökosysteme zu erfassen, die durch die laufende Inanspruchnahme oder menschliche Nutzungen nicht wesentlich verändert wurden.

#### **Zuständigkeiten**

Die oberste zuständige Behörde eines Staates sollte im Normalfall Eigentümer des Schutzgebietes und dafür verantwortlich sein. Die Verantwortung kann aber auch einer anderen Regierungsstelle, einem Gremium von Vertretern der eingeborenen Bevölkerung, einer Stiftung oder einer anderen rechtlich anerkannten Organisation übertragen werden, die das Gebiet einem dauerhaften Schutz gewidmet hat.

### **4.7.2. Wiener Nationalparkgesetz<sup>33</sup>**

Im 1. Abschnitt des Wiener Nationalparkgesetzes werden die **Ziele des Gesetzes** wie folgt beschrieben:

- § 1. (1) Dieses Gesetz dient der nachhaltigen Gewährleistung der ökologischen Funktionsfähigkeit und der natürlichen Entwicklung des Auenökosystems in seiner aktuellen Erscheinungsform durch Setzung der erforderlichen Erhaltungs-, Ergänzungs- und Erneuerungsmaßnahmen. Das Gesetz hat zum Ziel:
1. die internationale Anerkennung als Nationalpark der Kategorie II der Richtlinien der Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources - IUCN) für Nationalparks, Stand 1994, auf Dauer zu erhalten;
  2. die natürliche Vielfalt an dauerhaft lebensfähigen Beständen (Populationen) und Lebensgemeinschaften (Zönosen), insbesondere von Arten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, von Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie und von Zugvogelarten zu erhalten und zu fördern;
  3. eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume von Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie und von Zugvogelarten zu erhalten und zu fördern, einzigartige Landschaften und Biotope, insbesondere die Lebensraumtypen

<sup>33</sup> Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen i.d.g.F.

des Anhanges I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zu erhalten, wobei Systeme mit niedrigem Nährstoffniveau, alte gewachsene Systeme sowie Systeme mit hohem natürlichen Entwicklungspotenzial für eine lange Entwicklungsdauer vorrangigen Schutz genießen;

4. den Wasserhaushalt des Auenökosystems zu schützen und zu verbessern, sowie den Grundwasserkörper als Reserve an hochwertigem Trinkwasser für Zeiten des Wassermangels zu sichern;
  5. ein unmittelbares Naturerlebnis als Bildungs- und Erholungswert für den Besucher zu ermöglichen und
  6. die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit der Maßgabe, dass diese keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die anderen Managementziele haben dürfen.
- (2) Die Bundeshauptstadt Wien hat im Rahmen der Erfüllung aller ihr nach landesgesetzlichen Vorschriften obliegenden Befugnisse und Aufgaben und als Trägerin von Privat-rechten auf die Ziele des Gesetzes (Abs. 1) Bedacht zu nehmen.

Im 2. Abschnitt des Wiener Nationalparkgesetzes wird das **Nationalparkgebiet** wie folgt beschrieben:

§ 4. (1) Das Gebiet des Nationalparks Donau-Auen hat nach Maßgabe der örtlichen natur-räumlichen Voraussetzungen mit Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. August 1978, LGBl. für Wien Nr. 32/1978, zu Vollnaturschutzgebieten und Teilnaturschutzgebieten erklärte Gebiete und daran angrenzende Flächen sowie die Uferbereiche und die Fließwasserstrecke der Donau zu enthalten, mit dem Ziel, die gesamten Donau-Auen auf einem möglichst hohen Schutzniveau zu erhalten. Der genaue Grenzverlauf ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

#### 4.7.3 Wiener Nationalparkverordnung<sup>34</sup>

In der Wiener Nationalparkverordnung wird das Nationalparkgebiet festgelegt und eingeteilt:

##### **Nationalparkgebiet**

- § 1. (1) Die in dem eine Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan (im Folgenden kurz „Plan“ genannt) mit einer ununterbrochenen roten Linie umgrenzten Bereiche werden zum Nationalparkgebiet erklärt.
- (2) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ist die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, ABl. Nr. L 305 vom 8. November 1997 S. 42.
  - (3) Vogelschutz-Richtlinie ist die Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997, ABl. Nr. L 223 vom 13. August 1997 S. 9.

##### **Naturzone**

- § 2. (1) Die im Plan durch dunkle Grünfärbung ausgewiesenen Flächen werden zur Naturzone erklärt.
- (2) Ziel dieser Zone ist:
1. die Erhaltung der natürlichen bis naturnahen Entwicklung von Waldbeständen; dies gilt insbesondere für folgende Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie ihre Lebensgemeinschaften:
    - a) Hartholzauenwälder,
    - b) Weichholzauenwälder.
- Der Erreichung dieser Zielsetzungen dient die vorrangige Zulassung der Entwicklung von natürlichen Auenwaldbeständen; bei standortwidrigen Waldbeständen kann die Umwandlung in standortgerechte Bestände eingeleitet werden.

<sup>34</sup> Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festlegung und Einteilung des Nationalparkgebietes; LGBl. Nr. 06/2003

2. die Erhaltung der natürlichen bis naturnahen Entwicklung der Gewässer und ihrer Verlandungsgesellschaften; dies gilt insbesondere für folgende Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie ihre Lebensgemeinschaften:
  - a) zeitweilige Vegetation trockenfallender Ufer (Nanocyperetalia),
  - b) oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen,
  - c) natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
  - d) alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Salix eleagnos*,
  - e) Unterwasservegetation in Fließgewässern der Submontanstufe und der Ebene.

Der Erreichung dieser Zielsetzungen dient die Erhaltung der Vernetzung der Gewässer.

3. die Erhaltung der natürlichen bis naturnahen Entwicklung von Sukzessionsflächen (das sind natürliche Entwicklungsflächen wie etwa Schotterbänke); dies gilt insbesondere für den Lebensraumtyp Weichholzauen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie seine Lebensgemeinschaften.

Der Erreichung dieser Zielsetzungen dient die Sicherung der natürlichen Entwicklung der Pionierstandorte mit ihren Lebensgemeinschaften.

#### **Naturzone mit Managementmaßnahmen**

§ 3. (1) Die im Plan durch helle Grünfärbung ausgewiesenen Flächen werden zur Naturzone mit Managementmaßnahmen erklärt.

(2) Ziel dieser Zone ist:

1. die Erhaltung und Förderung der natürlichen bis naturnahen Entwicklung von Heißländern; dies gilt insbesondere für den Lebensraumtyp naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie seine Lebensgemeinschaften.

Der Erreichung dieser Zielsetzungen dient die Offenhaltung bestehender Heißländer oder die Förderung ihrer Ausbreitung.

2. die Erhaltung und Förderung der natürlichen bis naturnahen Entwicklung von Wiesen; dies gilt insbesondere für folgende Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie ihre Lebensgemeinschaften:

- a) naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, Trespewiesen,
- b) magere Flachland-Mähwiesen.

Der Erreichung dieser Zielsetzungen dient die Offenhaltung bestehender Wiesen oder die Förderung ihrer weiteren Ausbreitung.

3. die Erhaltung und Förderung der natürlichen bis naturnahen Entwicklung von Waldbeständen; dies gilt insbesondere für folgende Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie sowie ihre Lebensgemeinschaften:

- a) Hartholzauenwälder,
- b) Weichholzauenwälder.

Der Erreichung dieser Zielsetzungen dient vorrangig die Förderung der Umwandlung standortwidriger Waldbestände in standortgerechte Bestände.

4. die Erhaltung und Förderung der natürlichen bis naturnahen Entwicklung der Gewässer und ihrer Verlandungsgesellschaften; dies gilt insbesondere für folgende Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie ihre Lebensgemeinschaften:

- a) zeitweilige Vegetation trockenfallender Ufer (Nanocyperetalia),
- b) oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen,
- c) natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,

- d) alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Salix eleagnos*,
- e) Unterwasservegetation in Fließgewässern der Submontanstufe und der Ebene.

Der Erreichung dieser Zielsetzungen dient die Förderung der Vernetzung der Gewässer und der Hintanhaltung der Verlandungstendenz.

- 5. die Erhaltung und die Förderung der natürlichen bis naturnahen Entwicklung von Sukzessionsflächen (das sind Entwicklungsflächen wie etwa Ackerflächen).  
Der Erreichung dieser Zielsetzungen dient die Erhaltung und die Förderung der naturnahen Entwicklung dieser Flächen mit ihren Lebensgemeinschaften.

#### **Außenzone - Verwaltungszonen**

- § 4. (1) Die im Plan durch Graufärbung ausgewiesenen Flächen werden zur Außenzone – Verwaltungszone erklärt.
- (2) Von diesen Flächen dient:
1. die Außenzone-Verwaltungszone I: der Nutzung als Parkplatz,
  2. die Außenzone-Verwaltungszone II: der Schaffung von Freilandeinrichtungen zur Besucherinformation,
  3. die Außenzone-Verwaltungszone III und IV: dem Betrieb von technischen Versorgungseinrichtungen zur Betreuung und Ausgestaltung des Nationalparkgebietes sowie der Unterbringung von mit Aufgaben der Nationalparkverwaltung betrauten Organen,
  4. die Außenzone-Verwaltungszone V: der Nutzung als Badeplatz und Lagerwiese für Besucher,
  5. die Außenzone-Verwaltungszone VI: der Nutzung als Parkplatz und Lagerwiese für Besucher,
  6. die Außenzone-Verwaltungszone VII: der Nutzung als Badeplatz und Lagerwiese für Besucher,
  7. die Außenzone-Verwaltungszone VIII: der Lagerung von Holz und Geräten sowie als Stützpunkt für die mit Aufgaben der Nationalparkverwaltung betrauten Organe,
  8. die Außenzone-Verwaltungszone IX: der Nutzung als Parkplatz und
  9. die Außenzone-Verwaltungszone X: der Verpflegung der Besucher durch den Betrieb eines Imbissstandes.

#### **Außenzone - Sonderbereiche**

- § 5. (1) Die im Plan durch Blaufärbung ausgewiesenen Flächen werden zur Außenzone – Sonderbereich Schifffahrtsrinne erklärt. Diese Flächen dienen der Ausübung der Schifffahrt im derzeitigen Umfang, sowie der hierfür erforderlichen Erhaltungs- und Regulierungsmaßnahmen.
- (2) Die im Plan durch Braunfärbung ausgewiesenen Flächen werden zur Außenzone – Sonderbereich Ackerflächen erklärt. Diese Flächen dienen der Ausübung ökologischen Landbaus gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ABl. Nr. L 198 vom 22. Juli 1991 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 418/96 der Kommission vom 7. März 1996, ABl. Nr. L 59 vom 8. März 1996. Die Ausübung von ökologischem Landbau darf nur bis längstens 1. Jänner 2017 erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt gelten diese Flächen als Naturzone mit Managementmaßnahmen, wobei die Umwandlung in folgende Flächen zu fördern ist:
1. Sukzessionsflächen,
  2. magere Flachland-Mähwiesen und
  3. naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien.
- (3) Die im Plan durch Gelbfärbung ausgewiesenen Flächen werden zur Außenzone – Sonderbereich Grundwasserwerk erklärt. Diese Flächen dienen dem Schutz der unmittelbaren Brunnenbereiche und der Betriebsführung zum Zweck der Trinkwasserversorgung.

#### 4.7.4. NÖ Nationalparkgesetz

Im § 2 des NÖ Nationalparkgesetzes werden die **Ziele** wie folgt beschrieben:

- (1) Mit diesem Gesetz soll sichergestellt werden, dass Nationalparks so errichtet und betrieben werden, dass
  1. auf die Richtlinien der Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature and National Resources – IUCN) für Nationalparks, Stand 1994, und auf die Akzeptanz durch die betroffene Bevölkerung Bedacht genommen wird;
  2. besonders eindrucksvolle und formenreiche Landschaftsbereiche in ihrer weitgehenden Ursprünglichkeit und Schönheit sowie die Funktionalität und die Artenvielfalt der Ökosysteme erhalten und gefördert werden;
  3. im Nationalparkgebiet eine vom Menschen weitgehend unbeeinflusste Dynamik der Ökosysteme ermöglicht wird;
  4. die für dieses Gebiet repräsentative Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und die vorhandenen historisch bedeutsamen Objekte und Landschaftsteile bewahrt werden;
  5. den Besuchern eines Nationalparks ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglicht wird und der Nationalpark der Bildung und Forschung dient;
  6. bei länder- und staatenübergreifenden Nationalparkprojekten eine weitestmögliche Koordinierung erreicht wird.

Im § 5 wird festgehalten, was in der Naturzone des Nationalparks Donau-Auen verboten ist:

- (1) Die Naturzone umfasst Flächen, deren Wirkungsgefüge durch die bisherige Inanspruchnahme oder menschliche Nutzungen nicht oder nicht wesentlich verändert wurde. In der Naturzone haben jede wirtschaftliche Nutzung oder den Zielen (§ 2 Abs. 1) widersprechende andere Nutzungen zu unterbleiben sowie vorläufig zu setzende Managementmaßnahmen binnen einer festzulegenden Übergangsfrist auszulaufen.
- (2) In Naturzonen ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1, 3 und 4 jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten.
- (4) Soweit dies mit den Zielen des Nationalparks (§ 2 Abs. 1) nicht im Widerspruch steht oder nachteilige Auswirkungen auf den Nationalpark durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden können, sind von der Landesregierung durch Bescheid Ausnahmen vom Eingriffsverbot nach Abs. 1 und 2, insbesondere für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und für eine den Zielen des § 2 entsprechende Wildstandsregulierung sowie fischereirechtliche Maßnahmen durch die nach jagd- und fischereirechtlichen Bestimmungen ausübungsberechtigten Personen, zuzulassen.

Im § 6 wird festgehalten, was in der Naturzone mit Managementmaßnahmen verboten ist:

- (1) Die Naturzone mit Managementmaßnahmen umfasst Flächen, deren Lebensgemeinschaften oder deren Artenvielfalt nur mit einer den naturräumlichen Gegebenheiten entsprechenden Nutzung erhalten werden kann.
- (2) In Naturzonen mit Managementmaßnahmen ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3 und 4 jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten.
- (3) Vom Verbot gemäß Abs. 2 sind zusätzlich zu den Ausnahmen des § 5 Abs. 3 die zur Erhaltung der Lebensgemeinschaften oder Artenvielfalt erforderlichen Nutzungen (Wiesenmahd, Beweidung, die Ausübung der Jagd und Fischerei u.dgl.) nach Maßgabe eines Plans gemäß § 10 Abs. 2 ausgenommen.
- (4) § 5 Abs. 4 gilt sinngemäß.



#### **4.7.5. NÖ Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen<sup>35</sup>**

In der NÖ Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen werden in den §§ 1, 2 und 3 das Gebiet und die Außengrenzen sowie die Zonierung des Nationalparks Donau-Auen in Form von Grundstücksnummern festgelegt. § 4 beschreibt Bereiche mit befristeten Managementmaßnahmen; § 5 die Bestimmungen für die Außenzone (Verbote und Bewilligungen), § 6 den Managementplan und § 7 die Erholung im Nationalpark.

#### **4.7.6. Analyse betreffend Nationalparkgesetzgebung**

In der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen haben sich die Vertragspartner verpflichtet, den Nationalpark Donau-Auen, zu dem auch die Lobau gehört, auf Basis der IUCN<sup>36</sup>-Richtlinien zu verwalten.

Laut Definition für Nationalparks gemäß IUCN-Richtlinien hat demnach der Nationalpark Donau-Auen ein natürliches Landgebiet zu sein, das ausgewiesen wurde, um die ökologische Unversehrtheit dieses Ökosystems im Interesse der heutigen und kommenden Generationen zu schützen und um Nutzungen oder Inanspruchnahme, die den Zielen der Ausweisung abträglich sind, auszuschließen.

Allein schon in der „Definition“ wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die ökologische Unversehrtheit der Lobau als Bestandteil des Nationalparks Donau-Auen zu schützen und deren Inanspruchnahme – gleich welcher Art – auszuschließen ist. In den „Managementzielen“ wird zudem verdeutlicht, dass die Inanspruchnahme des Nationalparkgebietes (also auch der Lobau) zu unterbinden ist.

Gemäß IUCN-Kriterien<sup>37</sup> „muss die wirtschaftliche Nutzung von Naturgütern in einem Gebiet, das in die Kategorie II aufgenommen werden soll, grundsätzlich verboten sein. Nutzung beinhaltet in diesem Sinne land- und weidewirtschaftliche Aktivität, Jagd, Fischerei, Forstwirtschaft, Bergbau, öffentliche Bauvorhaben (Transport, Kommunikation, Energie etc.) und Inanspruchnahme durch Besiedlung, Gewerbe oder Industrie“.

Doch weder in den IUCN-Richtlinien einerseits noch in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG und in den Nationalparkgesetzen bzw. Nationalparkverordnungen der Länder Wien und Niederösterreich andererseits wird festgehalten, dass sich ein Nationalpark nur auf die Erdoberfläche erstreckt. Aus der Sicht der Landschaftsökologie erstrecken sich Ökosysteme nicht allein auf bzw. über der Erdoberfläche, sondern reichen sehr weit auch in den Untergrund der Erdoberfläche. Dies gilt insbesondere für Biotope, die sich unterirdisch befinden (z.B. Höhlen) bzw. durch unterirdische Faktoren (z.B. Grundwasser) bestimmt werden. Letzteres gilt insbesondere für Auenlandschaften wie z.B. die Lobau und die Donau-Auen östlich von Wien.

Dementsprechend umfassen auch Nationalparke (und sonstige internationale Schutzgebiete) nicht nur jene Biotopbereiche, die sich an oder über der Erdoberfläche befinden, sondern auch jene, die sich unterhalb der Erdoberfläche befinden und Bestandteil der gesamten Bio- bzw. Ökosphäre sind. Andernfalls würde die IUCN in ihren Kriterien und die österreichischen Gesetzgeber in ihren Gesetzen und Verordnungen festhalten, dass ein Nationalpark sich nur an bzw. über, nicht aber unter der Erdoberfläche zu erstrecken habe, was aber den Intentionen und Zielen dieses Schutzinstruments krass zuwider laufen würde.

<sup>35</sup> Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen; LGBl. 5505/1-0

<sup>36</sup> IUCN ... International Union for Conservation of Nature (Weltnaturschutzunion)

<sup>37</sup> IUCN-Kriterien der „1985 United Nations List of National Parks and Protected Areas“ (offizielle Übersetzung 1990 autorisiert durch die IUCN)

## 5. Analyse Nationalpark-relevanter Aussagen in den UVP-Unterlagen

### 5.1. Zusammenfassung – Schwechat bis Süßenbrunn<sup>38</sup>

Im Pkt. 5.2.2 Abschnitt Tunnel Donau – Lobau heißt es:

Der gesamte Bereich der Donau sowie des Nationalparks Donauauen wird durch einen Tunnel in geschlossener Bauweise (Schildbauweise) unterfahren. Der Tunnel unterquert in ca. 60 m Tiefe die Donau und ist auch im Bereich des Nationalparks bis zu ca. 50 m unter Gelände. Aufgrund der Tiefe des Bauwerks und der Art der Herstellung (Schildvortrieb in geschlossener Bauweise) zeigen die fachspezifischen Untersuchungen, dass keinerlei relevante Auswirkungen auf den Nationalpark zu erwarten sind. Der Schutz des Nationalparks ist damit sichergestellt. Dies betrifft speziell das Grundwasserregime (Tunnelführung im relativen Grundwasserstauer) im Nationalpark Donauauen. Damit bleiben einerseits die Grundwasserhältnisse sowie auch die Standortverhältnisse der Vegetation gewährleistet. Auf Grund der Tatsache, dass im Nationalpark keinerlei Bautätigkeiten durchgeführt werden, entstehen keine relevanten Auswirkungen durch Lärm oder Luftschadstoffe auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie den Nationalpark als wichtigen Freizeit- und Erholungsraum.

In der „Zusammenfassung“ wird die Situation derart dargestellt, als würde der Nationalpark nur oberirdisch existieren. Wie oben erläutert, ist dies nicht der Fall. In der „Zusammenfassung“ wird festgehalten, dass der Tunnel im Bereich des Nationalparks die Erdoberfläche in einer Tiefe von rund 50 m unterquert. Damit steht das derzeit geplante Projekt „S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn“ eindeutig im Widerspruch zu den IUCN-Kriterien, der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG und den Nationalparkgesetzen bzw. -verordnungen von Wien und Niederösterreich.

### 5.2. Umweltverträglichkeitserklärung<sup>39</sup>

Ähnlich argumentiert wird in der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), wo es im Pkt. 1.3.2 Geprüfte Varianten, Gesamtempfehlung Vorprojekt 2005, heißt es:

Im Vergleich für den Abschnitt der Donauquerung Brücke – zweiröhriger Tunnel kann der zweiröhrigen Tunnelvariante trotz der höheren Kosten und der längeren Bauzeit der Vorzug gegeben werden. Die Begründung liegt in den Vorteilen dieser Variante im Fachbereich Mensch, Raum und Umwelt aber auch im Genehmigungsrisiko. Bei der zweiröhrigen Tunnelvariante wird weder in der Bau- noch in der Betriebsphase an der Oberfläche Nationalpark bzw. Nationalparkumland noch Naturschutzgebiet berührt. In Summe gesehen erging daher eine Empfehlung für die zweiröhrige Tunnelvariante.

Hier wird argumentiert, dass weder in der Bau- noch in der Betriebsphase an der Oberfläche Nationalpark bzw. Nationalparkumland noch Naturschutzgebiet berührt wird. Schon damals saß man dem Irrtum auf, dass der Nationalpark bzw. das Naturschutzgebiet nur an der Oberfläche besteht.

Im Pkt 7.2.3.3 „Empfehlungen“, Absatz „Infrastruktur Gipfel“<sup>40</sup> heißt es:

Da die für den Abschnitt Schwechat – Ölhafen empfohlene Variante „Brücke“ Bauarbeiten im Nahbereich des „Nationalparks Donau-Auen“ erfordert hätte, wurde seitens der Stadt Wien signalisiert, dass eine Bautätigkeit im unmittelbaren Nahbereich des Nationalparks aus naturschutzrechtlicher bzw. nationalparkrechtlicher Sicht nicht genehmigungsfähig sei. Im Rahmen

<sup>38</sup> ASFINAG: S1 Wiener Außenring Schnellstraße Schwechat – Süßenbrunn, Einreichprojekt 2009, Zusammenfassung

<sup>39</sup> ASFINAG: S1 Wiener Außenring Schnellstraße Schwechat – Süßenbrunn, Einreichprojekt 2009, Umweltverträglichkeitserklärung

<sup>40</sup> An diesem „Infrastruktur Gipfel“ am 3. März 2005 nahmen Vizekanzler und Verkehrsminister Hubert Gorbach (für den Bund), Bürgermeister Michael Häupl (für das Land Wien), Martin Huber (für die ÖBB), Alois Schedl (für die ASFINAG) u.a. teil (siehe ASFINAG: S1 Wiener Außenring Schnellstraße Schwechat – Ölhafen – Süßenbrunn, Vorprojekt 2005, Kurzfassung)

des „Infrastrukturpfeils“ vom 3. März 2005 über die Durchführung spezieller Infrastrukturmaßnahmen im Raum Wien kam es u.a. zu nachfolgenden Festlegungen: „Die Donauquerung soll bevorzugt als Tunnel ausgeführt werden und zwar dermaßen, dass weder in Wien noch im Umland der Nationalpark, Natura 2000 und geschützte Landschaftsteile flächenmäßig (an der Oberfläche weder während der Bauphase noch im Betrieb) beansprucht werden.“

Daraus geht hervor, dass die Stadt Wien schon damals Bedenken gegenüber Bautätigkeiten im unmittelbaren Nahbereich des Nationalparks aus naturschutzrechtlicher bzw. nationalparkrechtlicher Sicht hegte und diese als nicht genehmigungsfähig einstufte – wenn auch nur im Zusammenhang mit der empfohlenen Brücken-Variante. Dass aber auch die Tunnelvariante umfangreiche Baumaßnahmen im Nationalpark Donau-Auen erfordert, wurde geflissentlich außeracht gelassen (zumindest geht dies nicht aus diesem UVE-Dokument hervor). Dies verdeutlicht auch die Festlegung, dass weder während der Bauphase noch im Betrieb der Nationalpark, Natura 2000 und geschützte Landschaftsteile flächenmäßig an der Oberfläche beansprucht werden sollen. Tatsache ist jedoch, dass der Nationalpark als auch das Natura-2000-Gebiet (Europaschutzgebiet) und geschützte Landschaftsteile nicht allein aus der Oberfläche, sondern aus ober- und unterirdischen Biotopen und Biozöosen bestehen.

Um dieser Diskrepanz auszuweichen, wird im Absatz „Gesamtempfehlung Vorprojekt 2005“ eine indoktrinierende Feststellung getroffen, die sich wie ein roter Faden durch die gesamte UVP zieht:

Bei der zweiröhren Tunnelvariante wird weder in der Bau- noch in der Betriebsphase an der Oberfläche Nationalpark bzw. Nationalparkumland noch Naturschutzgebiet berührt.<sup>41</sup>

Tatsache ist jedoch, dass sich der Nationalpark Donau-Auen nicht nur flächig auf die Oberfläche (im Sinne der Erdoberfläche), sondern auch räumlich auf die gesamte Geosphäre (bestehend aus: Atmosphäre, Biosphäre, Hydrosphäre, Erdoberfläche, Pedosphäre, Lithosphäre) erstreckt. Ein Nationalpark stellt keinen zweidimensionalen sondern immer einen dreidimensionalen Lebensraum dar!

### 5.3. Umweltverträglichkeitsprüfung

In der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird versucht, mit Hilfe von Gutachten (bzw. Teilgutachten) die „Umweltverträglichkeit“ des Projektes „S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn“ – auch im Bezug auf den Nationalpark Donau-Auen – zu rechtfertigen.

Dabei wird jedoch vollkommen außeracht gelassen, dass allein schon die Gesetzeslage (Vereinbarung gemäß Art. 15a BV-G zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen sowie Wiener und NÖ Nationalparkgesetz), aber auch die IUCN-Richtlinien Eingriffe in den Nationalpark Donau-Auen, wie sie das Projekt „S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn“ mit sich bringen würde, grundsätzlich verboten sind. Da hilft es auch nicht, dass man versucht, mit einer Fülle von Maßnahmen eine sogenannte „Umweltverträglichkeit“ herbei zu argumentieren.

Denn die nationalen, den Nationalpark Donau-Auen betreffenden Gesetze beinhalten nicht den Begriff „umweltverträglich“. Auch setzen sie sich nicht mit dem Begriff „Umweltverträglichkeit“ auseinander. Gleiches gilt für die internationalen IUCN-Richtlinien.

In den Teilgutachten der UVP wird zwar auf diese Nationalparkgesetze und EU-Richtlinien (VSch-RL, FFH-Richtlinie) bezuggenommen (z.B. Teilgutachten Nr. 9), doch wird nicht näher auf den Widerspruch zwischen Projekt und Gesetzeslage eingegangen bzw. verweist man auf die nachgeordneten landesrechtlichen Behördenverfahren:<sup>42</sup>

<sup>41</sup> Die Unterstreichung erfolgte durch den Unterfertigen, um auf den Kern der Indoktrinierung hinzuweisen.

<sup>42</sup> Thomas Knoll 2012: UVP Teilgutachten Nr. 9 – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume; S. 48

Gemäß § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 wird das nationalparkbehördliche Bewilligungsverfahren von der MA 22 durchgeführt, bei welchem die Frage geklärt wird, ob überhaupt ein Eingriff vorliegt bzw. ob das Projekt grundsätzlich geeignet ist, nachteilige Auswirkungen auf die Ziele des Nationalparks zu haben. Sofern ein Eingriff im Sinne des § 6 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz vorliegt, wird von der MA 22 zu beurteilen sein, ob durch das Vorhaben die Zielsetzungen des Nationalparks wesentlich beeinträchtigt werden. Gemäß Wiener Nationalparkgesetz (LGBl. Nr. 18/2006) gibt es ein Eingriffsverbot im Wiener Teil des Nationalparks Donau-Auen.

Jedenfalls betont der Gutachter, dass es gemäß Wiener Nationalparkgesetz ein Eingriffsverbot im Wiener Teil des Nationalparks Donau-Auen gibt. Diese Erkenntnis schreckt ihn aber nicht davor ab, dem Schnellstraßenprojekt auch aus seiner Sicht die sogenannte „Umweltverträglichkeit“ zu bescheinigen, obwohl er in seinem Gutachten selbst festhält, dass es mit dem Projekt „S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn“ zur Untertunnelung und somit zu einem massiven Eingriff in den Nationalpark kommt – nämlich im unterirdischen Bereich des Nationalparks.<sup>43</sup>

Durch die Untertunnelung des Nationalparks inkl. Groß Enzersdorfer Arm und der Donau kommt es zu keiner Flächenbeanspruchung des Nationalparks bzw. Natura 2000-Gebietes.

Die oben beschriebene Indoktrinierung, der Nationalpark beziehe sich nur auf die Oberfläche, kommt in diesem Satz voll zum Ausdruck.

Auch im Teilgutachten Nr. 12 kommt der Gutachter zum Schluss, dass das Projekt „S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn“, so wie es jetzt zur UVP gelangt ist, einen wesentlichen Eingriff darstellt – nämlich in das Grundwasser, das eine wesentliche Voraussetzung für die Existenz und den Fortbestand des Nationalparks Donau-Auen ist:<sup>44</sup>

Aus Sicht des Fachbereiches Grundwasser stellt die vorgelegte Variante einen wesentlichen Eingriff in den Grundwasserhaushalt dar und ist somit bezogen auf das Schutzgut Grundwasser nicht die günstigste Variante.

Vom gegenständlichen Vorhaben sind äußerst bedeutsame und besonders geschützte Grundwasservorkommen berührt (z.B. Nationalpark Donauauen, wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung Marchfeld, Notwasserversorgung WVA Schwechat, Altlastsicherungssysteme). Deshalb ist für den gesamten Projektabschnitt aus der Sicht des Fachbereiches Grundwasser und Hydrogeologie zu fordern, dass es zu keinen bleibenden Beeinträchtigungen der Grundwasserverhältnisse kommen darf; das gilt auch für die jungtertiären Wässer, aus denen ebenfalls Nutzungen erfolgen.

Die „Umweltverträglichkeit“, die der Gutachter dem Schnellstraßenprojekt unter Voraussetzung sämtlicher in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen bescheinigt, ändert nichts am Eingriffsverbot des Nationalparks Donau-Auen und dessen Grundwasserkörper – weder in der Bau- noch in der Betriebsphase des Schnellstraßenprojektes.

Selbst die Fragen 2.12.12. und 2.12.13. in diesem Teilgutachten verdeutlichen, dass mit Veränderung des qualitativen und quantitativen Wasserhaushaltes sowie der Beanspruchung des Grundwassers es zu einem Eingriff in den (Grund-)Wasserhaushalt kommt und dementsprechend ein Verstoß gegen das Eingriffsverbot vorliegt.<sup>45</sup>

Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens durch Veränderung des qualitativen und quantitativen Wasserhaushaltes sowie der Beanspruchung des Grundwassers auf Siedlungsraum, Wirtschaftsraum, Erholung; Landwirtschaft, Boden; Forstwirtschaft; Tiere; Pflanzen, Lebensräume; Fischerei; Landschaftsbild während des Baus/Betriebs zu bewerten?

Damit läuft das Schnellstraßenprojekt auch den Intentionen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zuwider, was Vertragsverletzungsverfahren auf EU-Ebene zur Folge haben könnte.

<sup>43</sup> Thomas Knoll 2012: UVP Teilgutachten Nr. 9 – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume; S. 56

<sup>44</sup> Raimund Taschke 2012: UVP Teilgutachten Nr. 12 – Grundwasser und Hydrogeologie; S. 27 und 32

<sup>45</sup> UVP Teilgutachten Nr. 12 – Grundwasser und Hydrogeologie; S. 35 und 36

## Quellen

- Alliance For Nature 1990: Die IUCN-Kriterien der „1985 United Nations List of National Parks and Protected Areas“ – Offizielle Übersetzung, autorisiert von der IUCN; Wien 1990*
- ASFINAG 2011: ASFINAG Bau Management GmbH: S 1 Wiener Außening Schnellstraße Schwechat – Süßenbrunn Einreichprojekt 2009 + Ergänzungsunterlagen; Wien 2011*
- Bretschneider 1982; Hans Bretschneider u.a.: Das Taschenbuch der Wasserwirtschaft; Verlag Paul Parey; Hamburg, Berlin 1982; ISBN 3-490-19016-5*
- Danielopol 2001: Dan L. Danielopol und Peter Pospisil: Hidden biodiversity in the ground-water of the Danube Flood Plain National Park (Austria) Biodiversity & Conservation, 10; 2001*
- Europäische Union 2000: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 22.12.2000*
- Europäische Union 2004: Amtsblatt der Europäischen Union 2004/C 88 E/269-271*
- EUROPARC Deutschland: Richtlinien für die Anwendung der IUCN-Managementkategorien für Schutzgebiete; Deutsche Übersetzung, stellenweise gekürzt oder ergänzt; Berlin 2010*
- Graner 1991; Hans Peter Graner: Nationalpark Donau-March-Thaya-Auen – Die letzte Aulandschaft Mitteleuropas; Verlag Christian Brandstätter; Wien 1991; ISBN 3-85447-371-0*
- IUCN 1994: Richtlinien für Managementkategorien von Schutzgebieten; Nationalparkkommission mit Unterstützung des WCMC, IUCN, Gland, Schweiz und Cambridge, Großbritannien, FÖNAD, Grafenau, Deutschland 1994*
- Nationalparkplanung Donau-Auen 1987: Verein zur Förderung und Planung des Nationalparks Donau-Auen: Nationalpark Donau-March-Thaya-Auen – Die Empfehlungen der Ökologiekommision; herausgegeben im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Gesundheit und Familie; Wien 1987*
- Pospisil (1989); Peter Pospisil: Acanthocyclops gmeineri N. sp. (Crustacea, Copepoda) aus dem Grundwasser von Wien (Österreich); Bemerkungen zur Zoogeographie und zur Sauerstoffsituation des Grundwassers am Fundort; in: Zoologischer Anzeiger 223: (3/4) 220-230.*
- Stadtbaudirektion Wien 1986: Der Aufbau 6/1986; Compress Verlagsges. m.b.H. im Auftrag der Stadt Wien; Wien 1986*
- Stadt Wien 2002: SUPer NOW 2002 – Strategische Umweltprüfung Entwicklungsraum Nordosten Wiens; Wien 2003*
- Tischler 1990; Wolfgang Tischler: Ökologie der Lebensräume; Gustav Fischer Verlag 1990 (UTB für Wissenschaft); ISBN 3-437-20439-4*
- Umweltbundesamt 2005: Bestandsaufnahme gemäß Artikel 3 und 5 WRRL, Erstellung von Karten, Tabellen und Texten – Ergebnisbericht; Kurztitel: WRRL-Karten; im Auftrag Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion VII/1; Wien 2005*
- Umweltbundesamt 2013: <http://www.umweltbundesamt.at>; Wien 2013*

*Umweltdachverband 2009: Rettet die Donau – Schifffahrtskanal oder lebendiger Fluss?;*  
Wien 2009

*Umweltministerium 2013: Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft: Grundwasser, Poren-, Karst-, und Kluftgrundwasserleiter;*  
[http://www.lebensministerium.at/wasser/wasser-oesterreich/grundwasser/Grund-  
wasser.html](http://www.lebensministerium.at/wasser/wasser-oesterreich/grundwasser/Grundwasser.html)

*Wagner 1984; Karl Wagner und Reinhold Gayl: Donau-Auen – Nationalpark oder Kraft-  
werk; Informationsschrift der Nationalparkplanung Donau-Auen im Auftrag des  
Bundesministeriums für Umwelt, Gesundheit und Familie; Wien 1984*

## Zusammenfassung

Aufgrund der UVP-Unterlagen ist zu erkennen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Projekt „S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn“ unter falschen Voraussetzungen durchgeführt wurde. Denn man ist davon ausgegangen, dass sich der Nationalpark Donau-Auen nur an bzw. über der (Erd-)Oberfläche befindet. Tatsache ist aber, dass der Nationalpark Donau-Auen einen Lebensraum darstellt, der sich auch tief in den Untergrund, d.h. bis in die mehrfach übereinander liegenden Grundwasserhorizonte, erstreckt.

Das Projekt „S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn“ durchquert die Lobau, das Europaschutzgebiet Donau-Auen (Natura 2000) bzw. den Wiener Anteil des Nationalparks Donau-Auen und stellt damit einen gravierenden Eingriff in dieses mehrfach auf nationaler und internationaler Ebene geschützte Gebiet dar. Es wird in das Grundwasserregime des Nationalparks und des Europaschutzgebietes Donau-Auen eingegriffen. Sollte das Schnellstraßenprojekt tatsächlich realisiert werden, wären äußerst bedeutsame und besonders geschützte Grundwasservorkommen betroffen.

Das Schnellstraßenprojekt verstößt gegen das Wiener Nationalparkgesetz und die Wiener Nationalparkverordnung, gegen die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen und es widerspricht den Intentionen des Europaschutzgebietes Donau-Auen samt den damit verbundenen EU-Richtlinien (Vogelschutz-Richtlinie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Wasserrahmen-Richtlinie). Dies wird auch in den der UVP nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu behandeln sein.

Um nicht gegen die IUCN-Richtlinien, die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Wien und Niederösterreich und deren Nationalparkgesetze sowie gegen EU-Richtlinien zu verstoßen, müsste das Projekt „S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn“ aus Sicht des Naturschutzes die Lobau, den gesetzlich verankerten und international anerkannten Nationalpark Donau-Auen und das Europaschutzgebiet Donau-Auen großräumig umfahren.

Andernfalls drohen eine Nationalpark-Aberkennung durch die IUCN (Weltnaturschutzunion), was wiederum der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG und den Nationalparkgesetzen zuwiderlaufen würde. Zudem drohen zahlreiche Vertragsverletzungsverfahren auf EU-Ebene.

Wien, im Mai 2013

  
Dipl.-Ing. Christian Schuhböck



### Vermerk

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt und darf weder als Ganzes noch in Teilen ohne ausdrücklicher Zustimmung des Autors vervielfältigt bzw. publiziert werden. Auch darf der Inhalt ohne Zustimmung des Autors nicht aus dem Zusammenhang gerissen werden. Der Auftraggeberin bleibt es unbenommen, mithilfe dieser Fachlichen Stellungnahme für den Schutz und die Erhaltung der Lobau im Sinne des Naturschutzes zu argumentieren und operieren.